



**GEMEINDE GROSSRINDERFELD**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**„KINDERTAGESSTÄTTE STEIG“**  
**IN GROSSRINDERFELD**  
**MAIN-TAUBER-KREIS**

**BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT**  
**ENTWURF - Stand 29.11.2022**

Untere Torstraße 21  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 09341 8909-0  
[www.ibu-gmbh.com](http://www.ibu-gmbh.com)

**ibu**

Ingenieurgesellschaft  
für Bauwesen und  
Umwelttechnik mbH



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>TEIL I: BEGRÜNDUNG</b>	<b>4</b>
<b>I-1. EINFÜHRUNG</b>	<b>4</b>
I-1.1 Allgemeine Angaben	4
I-1.2 Planungsanlass	4
I-1.3 Geltungsbereich	5
I-1.4 Verfahren	5
I-1.5 Planunterlagen	5
I-1.6 Planungsstand	5
<b>I-2. LAGE UND BESTANDSSITUATION</b>	<b>5</b>
<b>I-3. SCHUTZGEBIETE</b>	<b>6</b>
<b>I-4. RAUMORDNUNG</b>	<b>6</b>
I-4.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) Baden-Württemberg	6
I-4.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	6
I-4.3 Auswirkungen auf die Raumordnung	7
<b>I-5. BEDEUTUNG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b>	<b>7</b>
I-5.1 Vorhandene Nutzung	7
I-5.2 Landwirtschaftliche Bedeutung	7
I-5.3 Gefährdung der Agrarstruktur	7
I-5.4 Beeinflussung und Auswirkungen der Landwirtschaft	8
I-5.5 landesplanerische Zielsetzung / Abwägung	8
<b>I-6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>9</b>
I-6.1 Allgemein	9
I-6.2 Darstellung im Flächennutzungsplan	9
<b>I-7. BAULEITPLANUNG / PLANUNG</b>	<b>10</b>
I-7.1 Standortalternativen	10
I-7.2 Städtebauliche Konzeption / Planungsziele	11
I-7.3 Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung	12
I-7.4 immissionschutz	15
I-7.5 Erschliessung	16
I-7.6 Wesentliche Planungsrechtliche Festsetzungen	18
I-7.7 Wesentliche Örtliche Bauvorschriften	20
I-7.8 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen	21
<b>I-8. KLIMASCHUTZ</b>	<b>21</b>
<b>I-9. BODENORDNUNG</b>	<b>22</b>
<b>I-10. STÄDTEBAULICHE DATEN / FLÄCHENBILANZ</b>	<b>22</b>
<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>23</b>
<b>II-1. KURZDARSTELLUNG VON INHALT UND ZIELEN DER BAULEITPLANUNG</b>	<b>23</b>
<b>II-2. UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND -METHODE FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>23</b>
<b>II-3. IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTSCHUTZZIELE</b>	<b>23</b>
<b>II-4. RELEVANTE WIRKFAKTOREN</b>	<b>25</b>



<b>II-5. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>25</b>
II-5.1 Standort und Lage im Raum	25
II-5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	27
II-5.3 WECHSELWIRKUNGEN	34
II-5.4 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN, SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN	34
II-5.5 AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	34
II-5.6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	34
<b>II-6. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG – VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN</b>	<b>35</b>
II-6.1 Massnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen	35
II-6.2 Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität u. des erforderlichen Kompensationsbedarfes	35
II-6.3 Massnahmen zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen	38
II-6.4 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	39
<b>II-7. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>39</b>
<b>RECHTSGRUNDLAGEN / INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN UND ARBEITSGRUNDLAGEN</b>	<b>40</b>

Projektleitung / Bearbeitung:

E. Göbel



Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH  
Untere Torstraße 21 | 97941 Tauberbischofsheim

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit:

K. Hansmann

arc grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh  
Steigweg 24, 97318 Kitzingen, T 09321 2680050, info@arc-gruen.de



# TEIL I: BEGRÜNDUNG

## I-1. EINFÜHRUNG

### I-1.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gemeinde GroBrinderfeld liegt im Nordosten des mittleren Main-Tauber-Kreises. Das Gemeindegebiet mit den Ortsteilen GroBrinderfeld, Gerchsheim, Schönfeld und Ilmspan erstreckt sich beiderseits der Autobahn "A81" zwischen der Kreisstadt Tauberbischofsheim als Mittelzentrum und der Stadt Würzburg als Oberzentrum. Die Gemeinde GroBrinderfeld hat eine Einwohnerzahl von 4.072 (Stand 31.12.2020); das Gemeindegebiet weist eine Fläche von 5.629 ha aus.

Kurze Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Städten Tauberbischofsheim und Würzburg und ein Autobahnanschluss „Gerchsheim“ dokumentieren die verkehrsgünstige Lage der Kerngemeinde GroBrinderfeld.

Am südöstlichen Ortsrand von GroBrinderfeld befindet sich der Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ mit einer Gesamtfläche 1,31 ha. Innerhalb des Plangebiets soll die neue Kindertagesstätte von GroBrinderfeld auf einer Teilfläche von ca. 0,76 ha entstehen. Das künftige Grundstück der Kindertagesstätte soll daher in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt werden.

### I-1.2 PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde GroBrinderfeld mit ihren vier Ortsteilen kann auf eine lange und wechselhafte Tradition im Bereich der Kinderbetreuung zurückblicken. Bereits 1895 wurde die erste "Kinderbewahranstalt" in Ilmspan erbaut. Aktuell werden in der Gemeinde GroBrinderfeld drei Kindertagesstätten in Schönfeld, Gerchsheim und GroBrinderfeld betrieben; Ilmspan wurde bereits geschlossen, weil Anmeldezahlen und Öffnungszeiten nicht mehr zueinander passten. Der Träger der Kindertagesstätten ist jeweils die Seelsorgeeinheit GroBrinderfeld-Werbach.

Nicht nur Neubauten, sondern auch Umbauten und Sanierungsmaßnahmen erfolgten mehr oder weniger regelmäßig in allen Ortsteilen, natürlich immer vor dem Hintergrund die Kindertagesstätten den Bedürfnissen der Kinder und Eltern anzupassen.

Im Kindergarten St. Michael in GroBrinderfeld kam es allerdings in vergangener Zeit immer wieder zu Geruchsbelästigungen im ersten Obergeschoss des Gebäudes. Trotz aller baulicher und technischer Bemühungen (Fußboden- und Wandsanierungsmaßnahmen, Einbau einer Lüftungsanlage) konnte der Missstand nicht behoben werden. Ein langfristiger Weiterbetrieb der Kinderbetreuung war folglich am alten Kindergartenstandort „Hauptstraße 8“ nicht mehr möglich. Der alte Standort wurde folglich kurzfristig aufgegeben und durch eine Interimslösung unweit des alten Standortes südwestlich des Lagerhauses im künftigen Mischgebiet „Beunthgärten“ ersetzt.

Generell will sich die Gemeinde GroBrinderfeld langfristig auf zwei Kindertagesstätten in GroBrinderfeld und Gerchsheim beschränken. In GroBrinderfeld ist aufgrund des konkreten Bedarfs der Bau einer neuen Kindertagesstätte im



Bild I-1: Auszug aus der topograph. Karte mit Markierung des Planbereichs (rot)



Gewinn „Steig“ nordöstlich der Freiherr-von-Zobel-Schule vorgesehen. Die Einrichtung soll als achtgruppige Kindertagesstätte in Verbindung mit einem Hort für 100 Kinder und mit einer Ganztagesbetreuung ausgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der neuen Kindertagesstätte in Großrinderfeld geschaffen werden.

### I-1.3 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplans "Kindertagesstätte Steig"** auf der Gemarkung Großrinderfeld umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücknummern 16084 und 16085 sowie Teilfläche aus 18499 (Krensheimer Weg), Teilfläche aus 17876 (Frankenstraße), Teilfläche aus 17869 (Frankenstraße) sowie Teilfläche aus 17875 (Parkplatz, Turnhalle, Festplatz) - siehe Planzeichnung.

### I-1.4 VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Im Regelverfahren gelten einheitlich die Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften der §§ 3, 4 und 4a über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

### I-1.5 PLANUNTERLAGEN

Der **Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“** auf der Gemarkung Großrinderfeld besteht aus:

- ⊕ **Planzeichnung (Teil A)** im Maßstab 1: 500, erstellt durch die **ibu-GmbH**, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ **Planungsrechtliche Festsetzungen (Teil B) / Örtliche Bauvorschriften (Teil C)**, erstellt durch die **ibu-GmbH**, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ **Begründung / Umweltbericht**, erstellt durch die **ibu-GmbH**, 97941 Tauberbischofsheim in Zusammenarbeit mit dem Büro **arc.grün**, 97318 Kitzingen.
- ⊕ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**, Stand September 2021, erstellt durch das **Institut für Faunistik**, 69253 Heiligkreuzsteinach;

### I-1.6 PLANUNGSSTAND

**Entwurf** mit Stand vom **29.22.2022**

## I-2. LAGE UND BESTANDSSITUATION

Der Planbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Großrinderfeld nordöstlich der Freiherr-von-Zobel-Schule bzw. der Sporthalle Großrinderfeld.

Im Nordwesten und Nordosten grenzt das Plangebiet direkt an bebaute und unbebaute Wohnbauflächen. Südwestlich des Planbereichs befinden sich die Freiherr-von-Zobel-Schule, die Turn- und Sporthalle sowie die Sportplätze von Großrinderfeld. Südöstlich des künftigen Kindertagesstätten-Standorts sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Der Planbereich wird mit Ausnahme des Krensheimer Wegs momentan landwirtschaftlich genutzt. Das südöstliche Grundstück Fl.St.Nr. 16084 stellt eine Ackerfläche dar, das im Südosten an die Gehölzstrukturen des Nachbargrundstücks Fl.St.Nr. 16083 angrenzt. Innerhalb des Grundstücks 16084 existieren keine Gehölzstrukturen.

Beim nordwestlichen Grundstück Fl.St.Nr. 16085 handelt es sich um eine Streuobstwiese; der Obstbaumbestand im Südosten des Grundstücks weist insgesamt 19 Bäume auf.

Innerhalb der im Geltungsbereich liegenden öffentlichen Grünfläche entlang des Krensheimer Wegs sind sechs Laub- und Obstbäume vorhanden.

Der Planbereich liegt auf einem tendenziell nach Osten ausgerichteten Hang. Das vorhandene Gelände steigt von der westlichen Spitze des Grundstücks Fl.St.Nr. 16085 in Richtung Ostspitze des Grundstücks Fl.St.Nr. 16084 und weist Höhen zwischen ca. 325,0 müNN im Westen und ca. 333,5 müNN im Osten auf, d.h. es besteht ein Höhenunterschied von ca. 8,5 Meter innerhalb beider Grundstücke und von ca. 6 Meter innerhalb des für eine Bebauung vorgesehenen Grundstücks Fl.St.Nr. 16084. Die vorhandenen Geländeneigungen liegen in der Regel zwischen ca. 5 % und 6 %.



Der Krensheimer Weg innerhalb des Planbereichs dient zur verkehrstechnischen Erschließung der Turnhalle, des Festplatzes und des Sportgeländes. Der Krensheimer Weg weist im Plangebiet eine asphaltierte Fahrbahn mit Breiten zwischen ca. 3,1 m und ca. 4,3 m auf. Die Höhen der innerörtlichen Straße weist im Einmündungsbereich zur Frankenstraße Höhen im Bereich 323 müNN auf; die Höhe des Krensheimer Wegs an der Südspitze des Planbereichs liegt bei ca. 331 müNN. Die Längsneigungen des Krensheimer Wegs im Planbereich weisen Gefälle zwischen ca. 3 % und 7 % auf.



Bild I-2: Grundstück Fl.St.Nr. 16085, davorliegend der Krensheimer Weg, Standort: Krensheimer Weg mit Blick Richtung Osten



Bild I-3: Grundstück Fl.St.Nr. 16084, Ackerbaufläche, davorliegend der Krensheimer Weg, Standort: Krensheimer Weg, Blick in Richtung Norden

### I-3. SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Grünbachgruppe (WSG-Nr.-Amt 128141, Rechtsverordnung -RVO- vom 20.01.2006).

Weitere schutzwürdige Objekte wie Biotope, Naturdenkmale etc. oder Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Quellenschutzgebiete etc. sind von der Planung nicht betroffen.

### I-4. RAUMORDNUNG

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) vom 23.07.2002 und dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vom 27.06.2006.

#### I-4.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 (LEP 2002) BADEN-WÜRTTEMBERG

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt der Main-Tauber-Kreis in der Region Franken. Alle Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, damit auch alle Flächen der Gemeinde Großbrinderfeld, werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Das Plangebiet gehört innerhalb des Landesentwicklungsplanes zum Mittelbereich Tauberbischofsheim.

#### I-4.2 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

##### I-4.2.1 Entwicklungssachse

Die Gemeinde Großbrinderfeld mit ihren Ortsteilen liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Entwicklungssachse Heilbronn - Neckarsulm - Neuenstadt a.K. - Möckmühl - (Adelsheim/Osterburken) - Boxberg - Lauda-Königshofen - Tauberbischofsheim - (Würzburg).

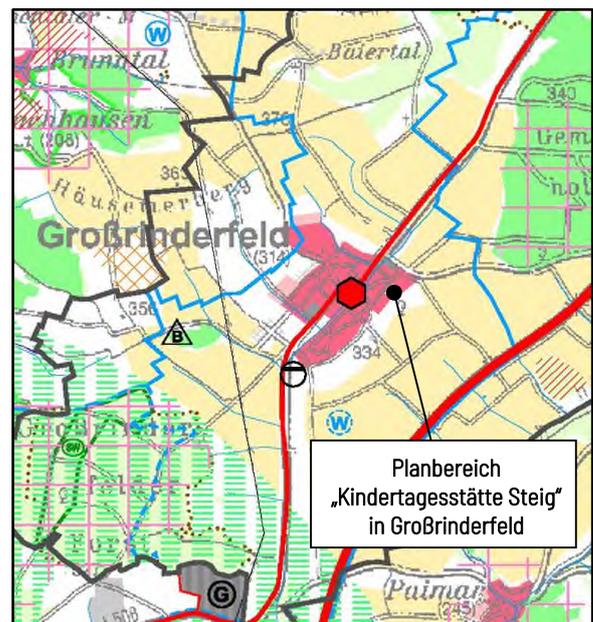


Bild I-4: Auszug aus der RNK für Großbrinderfeld  
Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020



### I-4.2.2 Regionale Siedlungsstruktur

GroBrinderfeld ist in der Raumnutzungskarte (RN K) als Siedlungsbereich dargestellt, in denen sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll [Plansatz 2.4.1 Z(2)]. Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll bevorzugt im Kernort erfolgen.

### I-4.2.3 Vorbehalts- und Vorranggebiet

Der Planbereich liegt gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet. Südwestlich des Planbereichs liegen Vorbehaltsgebiete (VBG) für Landwirtschaft (PS 3.2.3.3).

### I-4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE RAUMORDNUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Steig“ der Gemeinde GroBrinderfeld steht somit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

## I-5. BEDEUTUNG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

### I-5.1 VORHANDENE NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Plangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Grundstück Fl.St.Nr. 16084 wird ackerbaulich bewirtschaftet. Das Grundstück Fl.St.Nr. 16085 stellt eine Streuobstwiese dar; der alte hochwertige Obstbaumbestand befindet sich im Nordwesten des Plangebietes entlang der südwestlichen Grenze der Grundstücks Fl.St.Nr. 16085. Weitere Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### I-5.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG

Die Geländemorphologie der landwirtschaftlichen kann als glatt bezeichnet werden. Der schwach bis mittel geneigte Hang weist eine Geländeausrichtung tendenziell in Richtung Osten auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der im Planbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen wird aufgrund der Ausweisung in der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I als hoch eingestuft. Die im Planungsgebiet vorhandenen Landwirtschaftsflächen weisen zudem gute Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen auf.

Die betroffenen Agrarflächen werden derzeit zu ungefähr zwei Drittel ackerbaulich genutzt, etwa ein Drittel stellt Grünland bzw. Streuobstwiesen dar. Für die landwirtschaftliche Nutzung sind sie attraktiv, da sie aufgrund der guten Qualität des Bodens eine ökonomisch effiziente Nutzung ermöglichen. Aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts und ihrer Lage lassen sich die Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Großgeräten gut anfahren, was sich positiv auf die Produktionskosten auswirkt.

### I-5.3 GEFÄHRDUNG DER AGRARSTRUKTUR

Auf dem Gesamtgemarkungsgebiet der Gemeinde GroBrinderfeld mit einer Gesamtgemarkungsfläche von 5.628 ha sind ca. 3.753 ha landwirtschaftliche Flächen vorhanden (Stand 2019, siehe Bild 5). Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 67 %. Eine allgemeine Gefährdung oder sonstige Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch das vorliegende Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil lediglich ca. 0,76 ha d.h. rund 0,02% der gesamten GroBrinderfelder Landwirtschaftsfläche betroffen ist. Dieser sehr geringe Anteil kann zu keiner nennenswerten Veränderung oder gar Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in GroBrinderfeld führen

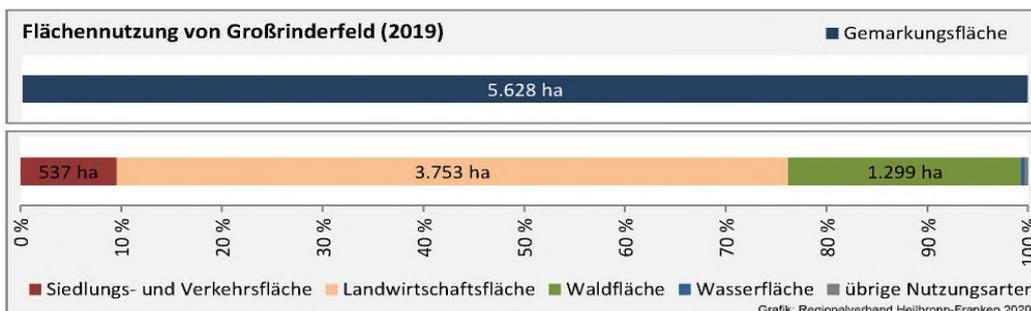


Bild I-5: Flächennutzung von GroBrinderfeld (2019), Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken 2020



## I-5.4 BEEINFLUSSUNG UND AUSWIRKUNGEN DER LANDWIRTSCHAFT

### I-5.4.1 Beeinflussung der im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Flächen

Für die direkt an die Maßnahmenfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden sich voraussichtlich keine relevanten Veränderungen der Bewirtschaftungsbedingungen ergeben.

Negative Einflussfaktoren wie Beschattungen durch die neu entstehenden Gebäudestrukturen können aufgrund der Hanglage und der festgesetzten Höhenlage nahezu ausgeschlossen werden. Lediglich im Winter bei tief stehender Sonne können Verschattungen im Grenzbereich zu den landwirtschaftlichen Flächen auftreten; allerdings sind diese in dieser Jahreszeit nicht von Belang.

Aufgrund der Lage des Planbereichs unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist des Weiteren keine Beeinflussung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers zu erwarten.

### I-5.4.2 Auswirkungen der Landwirtschaft auf das Umfeld

Der Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ grenzt im Südosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung zu rechnen, die allerdings nur an einigen Tagen im Jahr auftreten. Negative Einwirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse im Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ sind dadurch allerdings nicht zu erwarten.

## I-5.5 LANDESPLANERISCHE ZIELSETZUNG / ABWÄGUNG

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg gibt in Ziff. 2.4.3.5 das Ziel vor, die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig so fortzuentwickeln, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung erfüllen kann.

Dabei sollen die für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft erforderlichen großflächigen Freiräume planerisch gesichert werden, um die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig zu erhalten. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden sind nach der Begründung des LEP 2002 als zentrale Produktionsgrundlagen zu schützen. Das festgelegte Ziel zeigt, dass der Landwirtschaft gerade in den Bereichen des Ländlichen Raums im engeren Sinne eine große Bedeutung beigemessen wird und die Landwirtschaft daher fortzuentwickeln ist.

Aus diesem allgemein gehaltenen Ziel ergibt sich aber nicht, dass landwirtschaftliche Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Könnten landwirtschaftlich genutzte Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden, so wäre die städtebauliche Entwicklung der Kommunen komplett auf den Innenbereich beschränkt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann daher nicht automatisch einen Verstoß gegen das in Ziff. 2.4.3.5 des LEP 2002 enthaltene Ziel darstellen.

Der Gemeinde GroBrinderfeld ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den hervorragenden Bodenwerten, zum anderen die Belange einer zeitgemäßen Kindertagesbetreuung in GroBrinderfeld mit der Anforderung, bedarfsgerechte, familienunterstützende und flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung zu optimieren.

Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet, da der Planbereich einen Lückenschluss im Siedlungsbereich darstellt und zur Arrondierung des Ortsrandes beiträgt. Der Standort stellt zudem das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung der landwirtschaftlichen und standörtlichen Aspekte dar.

Unter Zugrundelegung des zuvor dargestellten Sachverhalts und unter Miteinbeziehung nachfolgender Gründe hat sich die Gemeinde GroBrinderfeld entschieden, der geplanten Kindertagesstätte in GroBrinderfeld Vorrang einzuräumen:

- ⊕ Nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen auf der Gesamtgemarkung GroBrinderfeld besitzen eine gute Bodenqualität mit der Ausweisung als Vorrangflur. Folglich ergibt sich für den Planbereich kein Alleinstellungsmerkmal.
- ⊕ Eine Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in GroBrinderfeld oder eines landwirtschaftlichen Betriebs wird durch das Vorhaben nicht begründet.
- ⊕ Das Plangebiet liegt in keinem schutzwürdigen Bereich oder in einem regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft.



## I-6. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### I-6.1 ALLGEMEIN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan besteht aus:

- ⊕ den Planzeichnungen (Teilpläne 1 – 5) im Maßstab M 1:10.000 sowie
- ⊕ dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach liegt die Zuständigkeit zur Fortschreibung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Tauberbischofsheim.

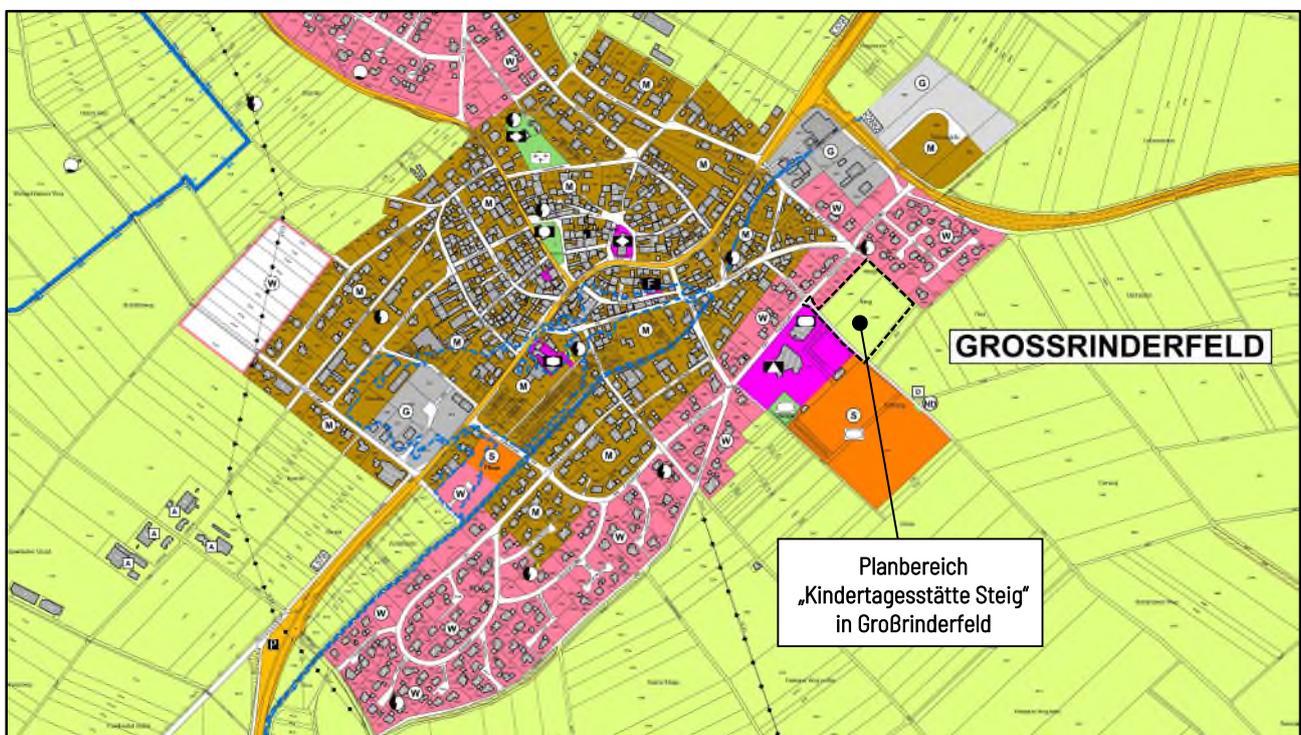


Bild I-6: Auszug aus dem digitalisierten Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs (unmaßstäblich)  
Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach.

Das Planwerk des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt lediglich in Papierform vor. Zur Bearbeitung der 6. Flächennutzungsplanänderung (Steuerung der Windkraftnutzung) wurden die derzeitigen FNP-Inhalte digital in die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übertragen. Ein Auszug des digitalisierten Planwerks mit Darstellung des Plangebiets ist nachfolgend dargestellt.

### I-6.2 DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach ist der Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ in GroBrinderfeld vollumfänglich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung im Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ entspricht somit nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes und kann somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Darstellung ist folglich zu ändern und der künftig beabsichtigten Nutzungen als Fläche für den Gemeinbedarf und als Grünfläche anzupassen.



Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 3 kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann allerdings auch vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

## I-7. BAULEITPLANUNG / PLANUNG

### I-7.1 STANDORTALTERNATIVEN

Im Rahmen der Standortfindung für die Errichtung der neuen Kindertagesstätte in Großbrinderfeld wurde gemäß der städtebaulichen Absicht ein ruhiger Standort gesucht, sofern möglich in räumlicher Nähe zur Schule, zur Turn- und Sporthalle sowie zu den Sportplätzen von Großbrinderfeld. Der Schul- und Sportbereich liegt verkehrsberuhigt am Ortsrand von Großbrinderfeld. Durch die Randlage befindet sich der gewählte Standort in einem Ortsstraßenbereich ohne nennenswerten Ziel- und Quellverkehr und im Übergangsbereich zur Natur und Landschaft.

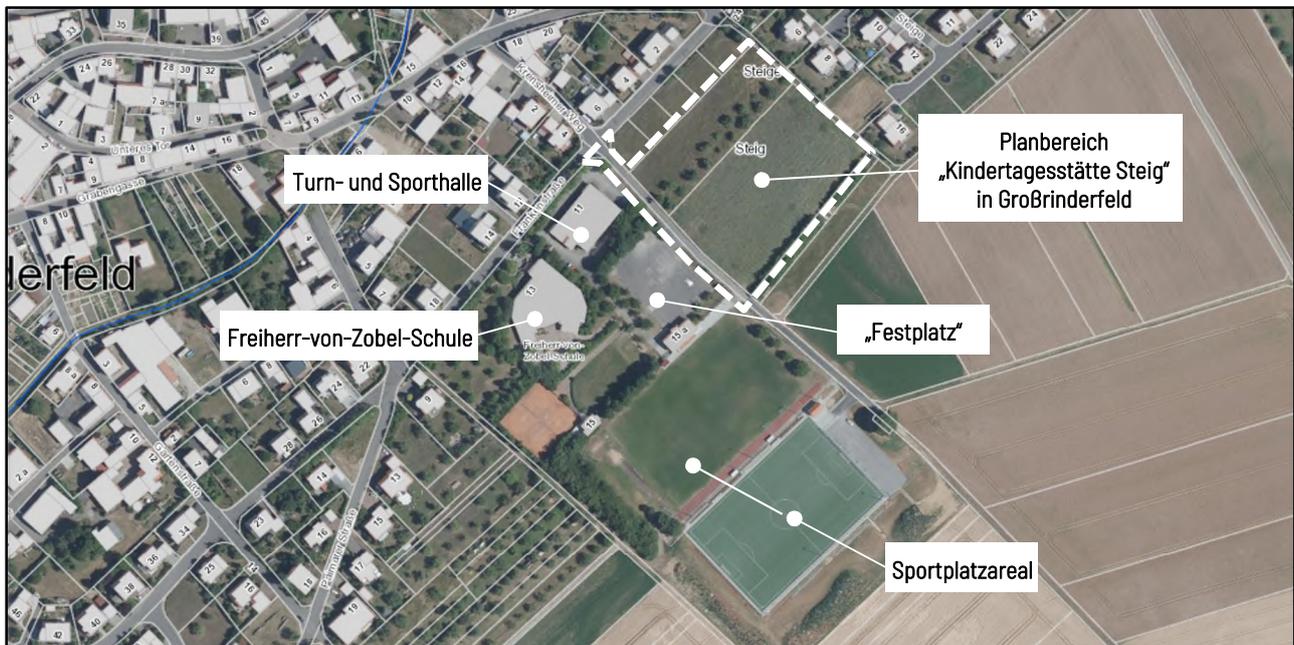


Bild I-7: Luftbild südöstlicher Ortsrand Großbrinderfeld mit Darstellung des Planbereichs, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

Einen weiteren Standortvorteil stellt der „Festplatz“ dar, der sich zwischen dem Sportgelände und der Turn- und Sporthalle befindet und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schule befindet. Der „Festplatz“ stellt im eigentlichen Sinne einen Multifunktionsplatz dar und bietet diverse Nutzungsmöglichkeiten. In seiner namentlichen Funktion als Veranstaltungsplatz wird der „Festplatz“ aber auch als Parkplatzfläche bei Sportveranstaltungen, als Verkehrsübungsplatz für die angrenzende Schule und als Freizeitplatz für Jugendliche genutzt.

Mit dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084 wurde ein Grundstück in verkehrsberuhigter Lage gefunden, das den grundsätzlichen Vorgaben entspricht und eine Verzahnung mit den genannten öffentlichen Einrichtungen darstellt. Eine Verfügbarkeit anderer Grundstücke in diesem Ortsbereich war nicht gegeben.

Die verkehrstechnische Erschließung des geplanten Baugrundstücks ist durch dessen Lage direkt am Krensheimer Weg bereits gewährleistet. Allerdings soll mit dem Neubau der Kindertagesstätte die Qualität und die Verkehrssicherheit des Krensheimer Wegs erhöht werden. Seitens der Gemeinde Großbrinderfeld ist die Verbreiterung der Fahrbahn und der Anbau eines Gehwegs zur sicheren Anbindung der fußläufigen Erschließung der Kindertagesstätte vorgesehen. Ver- und Entsorgungsanlagen existieren ebenfalls im Verkehrsraum des Krensheimer Wegs. Die Grunderschließung des Planbereichs ist folglich bereits vorhanden und wird im Zuge des Neubaus lediglich angepasst und modifiziert.



Mit der Wahl des Standortes Fl.St.Nr. 16084 können folglich Vorteile und Synergieeffekte generiert werden, welche an anderen Standorten in GroBrinderfeld nicht unbedingt möglich sind. Der geplante Standort der Kindertagesstätte in GroBrinderfeld wird daher seitens der Gemeindeverwaltung GroBrinderfeld als nahezu „optimal“ bewertet.

## I-7.2 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION / PLANUNGSZIELE

Der Planbereich in Randlage von GroBrinderfeld und im räumlichen Zusammenhang mit dem Schul- und Sportareal stellt bis dato eine landwirtschaftliche Fläche dar, die als Ackerflächen und als Streuobstwiesen genutzt werden.

Ziel des **Bebauungsplans "Kindertagesstätte Steig"** ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Neben der vorrangigen Nutzung des Planbereichs für die Errichtung einer Kindertagesstätte soll eine planungsrechtliche Sicherung der im Planbereich liegenden Streuobstwiese erfolgen.

Mit der Bebauung des Planbereichs und dem Einbezug dieser Fläche in den Innenbereich erfolgt zudem eine Arrondierung des südöstlichen Ortsrands von GroBrinderfeld.

### I-7.2.1 Geplanter Standort der Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084

In GroBrinderfeld, wo die Kindertagesstätte aktuell in Interimsgebäuden in Containerbauweise untergebracht ist, soll im Gewann „Steig“ auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084 eine achtgruppige Kindertagesstätte in Verbindung mit einem Hort für 100 Kinder mit einer Ganztagesbetreuung entstehen.

Die Nutzung des Grundstücks als Fläche für den Gemeinbedarf bzw. als Standort für eine Kindertagesstätte ist maßgebend für die gesamten städtebaulichen und gestalterischen Überlegungen. Die Bauleitplanung sieht im Hinblick auf die kommunalen Bauabsichten eine optimierte Ausnutzung des Baugrundstücks mit einem hohen Anteil an überbaubaren Bauflächen vor, mit der ausreichend Spielraum für die konkrete Gebäude- und Freianlagenplanung, aber auch für künftige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten sichergestellt wird.



Bild I-8: Variante 2 der geplanten Kindertagesstätte – Quelle: Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Perleth, Stand 23.03.2021.



Für die Kindertagesstätte wurde bereits im Vorfeld zur verbindlichen Bauleitplanung durch das Architekturbüro Perleth aus Schweinfurt eine Machbarkeitsstudie erstellt, in der konzeptionelle Optionen in mehreren Varianten aufgezeigt wurden.

Im Einvernehmen mit den GroBrinderfelder Gremien soll die Kindertagesstätte gemäß der Variante 2 der Machbarkeitsstudie in einem zweigeschossigen Baukörper in L-Form untergebracht werden. Das gewählte Konzept sieht den Zu- und Eingangsbereich an der Westspitze des Baugrundstücks vor, der in Richtung der Turn- und Sporthalle bzw. in Richtung „Festplatz“ orientiert ist. Der Frei- und Spielbereich soll, abgeschirmt durch den Baukörper, im südöstlichen Grundstücksteil angrenzend an Natur und Landschaft entstehen. Stellplätze können auf dem Grundstück angelegt werden, sind aber auch schon auf dem „Festplatz“ vorhanden.

### **I-7.2.2 Nutzungssicherung und Baumbestandserhaltung auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085**

Das Grundstück Fl.St.Nr. 16085, das ungefähr ein Drittel des Planbereichs darstellt, wird derzeit als Streuobstwiese landwirtschaftlich genutzt. Der Baumbestand in der Grundstücksfläche umfasst insgesamt 19 Obstbäume. Die an Siedlungsflächen angrenzende Obstbaumwiese mit ihrem Vegetationsbestand prägt nicht nur das Landschafts-, sondern auch das Ortsbild und stellt einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Vögel und weitere Tierarten dar.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung soll die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück erhalten und planungsrechtlich gesichert werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf diesem Grundstück soll allerdings aufgrund der künftigen „Kessellage“ eingeschränkt werden, die Nutzung als Streuobstwiese soll aber weiterhin erhalten bleiben.

### **I-7.2.3 Ausbau des Krensheimer Wegs**

Wie bereits beschrieben stellt der Krensheimer Weg im Planbereich eine asphaltierte Fahrbahn mit Breiten zwischen ca. 3,1 m und 4,3 m dar. Gehwege sind nicht vorhanden.

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte soll die Fahrbahn verbreitert werden, so dass die Begegnung zweier Fahrzeuge innerhalb der Fahrbahn möglich ist. Des Weiteren soll der Krensheimer Weg einen einseitigen Gehweg mit Anbindung an die Gehwegführung der Frankenstraße erhalten.

### **I-7.2.4 Planungsziele**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Steig“ sind insbesondere folgende Planungsinhalte zu regeln:

- ⊕ Gliederung der Fläche entsprechend den geplanten Nutzungen;
- ⊕ Bestimmung der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf;
- ⊕ Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung;
- ⊕ Abgrenzung zwischen überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen;
- ⊕ Regelung der zulässigen Bauweise;
- ⊕ Planungsrechtliche Sicherung der geplanten Straßenverkehrsflächen (Ausbau Krensheimer Weg innerhalb des Geltungsbereiches);
- ⊕ Grünordnerische Festsetzungen auf dem Baugrundstück Fl.St.Nr. 16084 und entlang des Krensheimer Wegs;
- ⊕ Erhalt der vorhandenen Streuobstwiese auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085.

## **I-7.3 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / GRÜNORDNUNG**

### **I-7.3.1 Grünordnung**

#### Vorgaben der überregionalen Planung

Neben den genannten einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Immissions-, Boden-, Wasser- und Abfall-recht werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg, des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken 2020 sowie des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach berücksichtigt.



Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, Stand 2002) trifft folgende Aussagen, die auf das Plangebiet zutreffen:

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“ (5.1.1 G)

#### Planerische Vorgaben zur Grünordnung

Das Erfordernis grünordnerischer Festsetzungen im Bebauungsplan ergibt sich einerseits aus § 1 a Abs. 3 BauGB, also den festzusetzenden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich planbedingter Eingriffe, andererseits aus den von der Gemeinde verfolgten städtebaulich freiraumplanerischen Zielen.

Mit der geplanten grünordnerischen Gestaltung des Planbereichs „Kindertagesstätte Steig“ sollen die Voraussetzungen für den Erhalt eines ökologischen funktionsfähigen Landschaftsteils sowie ein dem Standort entsprechendes Ortsbild geschaffen werden.

Die Grünordnung beinhaltet folgende planerische Zielsetzungen:

- ⊕ Gestalterische Einbindung der geplanten Baukörper in die Landschaft durch angemessene Festsetzungen und Bauvorschriften;
- ⊕ Herstellung eines verträglichen Übergangs in die freie Landschaft;
- ⊕ Maßnahmen zur Gewährleistung einer Ein- und Durchgrünung des Baugrundstücks Fl.St.Nr. 16084 im Sinne einer hohen Aufenthaltsqualität und zum klimatischen Ausgleich;
- ⊕ Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, incl. Ersatz der fünf Baumrodungen innerhalb des Straßenbegleitgrüns entlang des Krensheimer Wegs;
- ⊕ Erhalt der Streuobstwiese bzw. des Obstbaumbestands (Erhaltungsgebot) auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085;

Hinweis: Die grünordnerischen Festsetzungen werden Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans. Ein separater Grünordnungsplan wurde nicht erstellt.

#### Künftiges Baugrundstück Fl.St.Nr. 16084

In erster Linie soll der südöstliche Planbereich einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Intention der Gemeinde GroBrinderfeld ist dabei, die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Festsetzungen von Pflanzgeboten und weiteren naturschutzrechtlichen Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084 zu kompensieren. Die planerischen Aussagen zur Grünordnung wurden im Hinblick auf die örtlichen Standortverhältnisse und auf die freiraumplanerischen Zielsetzungen getroffen. Die grünordnerischen Maßnahmen sollen in ihren Doppelfunktionen zum einen als Gestaltungselement zu einem „grünen“ städtebaulichen Erscheinungsbild beitragen. Zum anderen sollen die Maßnahmen auf dem Baugrundstück Fl.St.Nr. 16084 zur Vernetzung mit den angrenzenden Grünstrukturen im Nordwesten und im Südosten dienen. Des Weiteren sollen die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert und nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes vermieden werden.

Im Grünordnungskonzept werden im Süd- und Nordosten des Baugrundstücks Fl.St.Nr. 16084 Pflanzgebote festgelegt, die in Verbindung mit dem bestehenden grenznahen Bewuchs auf den Grundstücken Fl.St.Nrn. 16083 und 16085 zur künftigen Eingrünung des Gesamtgebietes und zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Baukörpers in die umgebende Landschaft beitragen. Die festgesetzten Pflanzgebote sehen Baum- sowie Strauchpflanzungen vor. Bei den Strauchpflanzungen sind heimische beerentragende Sträucher zu berücksichtigen.

Festsetzungen und Hinweise zur Pflanzenverwendung wie Mindestqualitäten und Artenwahl sowie zur Umsetzung und dauerhaften Pflege der angepflanzten Gehölze unterstützen die zügige Begrünung und sichern einen Mindeststandard an grüngestalterischer Qualität und ökologischer Funktionsfähigkeit der geplanten Strukturen.

Zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen bzw. zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten werden bauzeitliche Beschränkungen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln), eine Begrenzung des Baufeldes (Keine Lagerung von Baumaterial



und keine sonstige baubedingte Nutzung in den angrenzenden Außenbereichsflächen bzw. auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085) sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgesetzt.

Die Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen soll nach ökologischen Gesichtspunkten artenreich mit standortgerechten, heimischen Pflanzen vorgenommen werden. Die unter Ziffer 6 der Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen aufgeführten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität sollten bei der Gartengestaltung Berücksichtigung finden.

#### Steuobstwiese Fl.St.Nr. 16085

Neben der Bebauung des Grundstücks Fl.St.Nr. 16084 steht die Erhaltung des Baumbestands auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085 im Fokus der planerischen Überlegungen. In diesem Zusammenhang erfolgt die planerische Sicherung des Baumbestands durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot. Das Obstbaumgrundstück mit seiner zusätzlichen Funktion als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten soll daher weiterhin unbebaut bleiben.

Mit der künftigen Ausweisung als private Grünfläche stellt das Grundstück eine Pufferzone zwischen der geplanten Kindertagesstätte und den westlich gelegenen Siedlungsflächen dar. Die Obstbaumwiese, als Element unserer historischen Kulturlandschaft und als ökologischer Dienstleister, trägt zur Belebung des Ortsbildes bei, stellt zudem ein Biotopverbundelement im GroBrinderfelder Siedlungsraum dar und leistet ihren Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas.

#### Krensheimer Weg

Im Zuge des Baus der geplanten Kindertagesstätte soll der Krensheimer Weg ausgebaut werden. Der künftige Verkehrsraum soll eine Fahrbahn mit einer Breite von 5,5 m und einen Gehweg mit einer Breite von 2,0 m aufweisen. Da das Straßengrundstück des Krensheimer Wegs lediglich eine Breite von knapp 5 m aufweist, müssen angrenzende Randflächen der Grundstücke Fl.St.Nrn. 16084 und 17875 zur Schaffung des geplanten Verkehrsraumes in Anspruch genommen werden. Neben den Zu-/Abfahrten zur Turnhalle und zum Festplatz handelt es sich zum größten Teil um Grünflächen.

Auf der Trasse des geplanten Verkehrsraums sind 6 Obst- und Laubbäume im angrenzenden Grünstreifen vorhanden. 5 dieser 6 angrenzenden Einzelbäume entfallen voraussichtlich im Zuge des Straßenausbaus Krensheimer Weg. Mit der Pflanzung von 5 Einzelbäumen wird die Rodung der 5 bestehenden Bäumen kompensiert (Pflanzgebot PG1).

Hinweis: Sofern im Zuge des Straßenausbaus bedingt durch Schutzmaßnahmen keine massiven Schädigungen am Stamm, im Kronenbereich oder am Wurzelwerk eines einzelnen Baums entstehen und dieser somit erhalten werden kann, wird der Ausgleich des einzelnen Baums nicht erforderlich.

### **I-7.3.2 Artenschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können und die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

Auf Flurstück 16084 erfüllt zumindest der noch begrünte Teil des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und blütenbesuchende Insekten.

Flurstück 16085 erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als potentieller Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und holzbewohnende Insekten. Die Nutzung auf dem Grundstück bleibt in ihrer Form erhalten und wird planungsrechtlich gesichert.

Der Obstbaumbestand und der Gehölzsaum auf Flurstück 16083 besitzt zahlreiche Strukturen, wie Höhlen, Risse oder Spalten, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse attraktiv sein können. Diese sind von der Planung jedoch nicht betroffen.



Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für Zauneidechsen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Auf die artenschutzrechtliche Einschätzung mit detaillierten Ergebnissen und Hinweisen sowie auf den Umweltbericht wird verwiesen.

### I-7.3.3 Umweltbericht

#### Allgemein

Die weiteren Inhalte der Grünordnungsplanung wie

- ⊕ Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- ⊕ Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- ⊕ Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung negativer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- ⊕ Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung),
- ⊕ Festlegen von Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

sind im Umweltbericht behandelt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung (BauGB § 2a), den Inhalt regelt die Anlage 1 zum Baugesetzbuch (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2).

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ist ein rechtswirksamer Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans. Die im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen der Grünordnung werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen und nach § 9 Abs.1 BauGB verbindlich festgelegt und erlangen somit rechtsverbindliche Wirkung.

#### Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Sind Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Grundsätzlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; ist gleichwohl eine Beeinträchtigung nicht zu vermeiden, so sind die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch andere Maßnahmen zu kompensieren.

Aufgrund der Versiegelung und geänderten Bodennutzung stellt die Überbauung bzw. Versiegelung mit Gebäuden und Nebenflächen einen Eingriffstatbestand dar, der nach § 1a BauGB auszugleichen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf den anliegenden Umweltbericht mit seinen detaillierten Ergebnissen verwiesen, in dem für die gemeindliche Abwägung eine genaue Bilanzierung sowie Gegenüberstellung des Eingriffs und Ausgleichs erstellt wurde.

### I-7.4 IMMISSIONSCHUTZ

#### I-7.4.1 Allgemein

Im Rahmen der Bauleitplanung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich alle Einwirkungen in die Abwägung einzubeziehen, die gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erheblichen Belästigungen oder Nachteilen in der Nachbarschaft sowie innerhalb des Plangebiets führen können.

Insbesondere sind dies folgende Einwirkungen:

- ⊕ Lärmimmissionen, insbesondere durch
  - Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr,
  - Industrie-, Gewerbe- und Hafenanlagen,
  - Sport- und Freizeitanlagen;
- ⊕ Luftschadstoff-, Staub- und Geruchsmissionen;



- ⊕ Lichtimmissionen;
- ⊕ Einwirkungen durch elektromagnetische Felder ("Elektrosmog");
- ⊕ Erschütterungen;
- ⊕ und sonstige Einwirkungen wie z.B. Verschattung durch Neubebauung.

#### I-7.4.2 Immissionsbetrachtung

Es sind keine immissionsrelevanten Verkehrsanlagen, Gewerbe- und Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des Planbereichs vorhanden.

Im Hinblick auf das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Sportplatzgelände ist davon auszugehen, dass die Vereinsnutzung des Sportplatzes überwiegend in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende erfolgt. Da die Kindertagesstätte in der Regel in diesen Zeiträumen nicht genutzt wird, sind diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten.

Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld (Ackerflächen) können an wenigen Tagen im Jahr Staub- oder Geruchsbelästigung auftreten.

Aufgrund des o.g. Sachverhalts ist die Gemeinde GroBrinderfeld der Auffassung, dass der Planbereich nicht in einem durch ein erhöhtes Immissionspotential gekennzeichneten Bereich liegt. Negative Einwirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ sind nicht zu erwarten.

#### I-7.5 ERSCHLIESSUNG

##### I-7.5.1 Verkehrserschließung

###### Erschließung

Das Plangebiet ist bereits über den vorhandenen Krensheimer Weg (Fl.St.Nr. 18499) verkehrstechnisch erschlossen. Der Krensheimer Weg ist im Westen an die Frankenstraße und über weitere Ortsstraßen an die Hauptstraße (Landesstraße L578) angebunden.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets an das überörtliche Verkehrssystem ist somit bereits gesichert.

###### Bestehender Verkehrsraum Krensheimer Weg

Das Grundstück Fl.St.Nr. 184999 des Krensheimer Wegs weist im Planbereich eine Breite von knapp 5,0 m auf; die Breiten der asphaltierten Fahrbahn innerhalb des Straßengrundstücks liegen zwischen ca. 3,1 m und ca. 4,3 m. Die Fahrbahn weist keine Randeinfassungen oder straßenbegleitende Gehwege auf.

###### Geplanter Verkehrsraum Krensheimer Weg

Im Hinblick auf die vorhandenen und geplanten Nutzungen besteht die kommunale Absicht, den Verkehrsraum des Krensheimer Wegs so zu modifizieren, dass das Begegnen zweier Fahrzeuge innerhalb der Fahrbahn möglich ist. Des Weiteren soll für den fußläufigen Verkehr ein einseitiger Gehweg im direkten Anschluss an die Fahrbahn mit Anbindung an das Gehwegsystem des Krensheimer Wegs ausgebildet werden.

###### Geplante Fahrbahn

Für die Querschnitte der Fahrbahn sind je nach Stärke und Zusammensetzung des Kraftfahrzeugverkehrs unterschiedliche Gesamtbreiten anwendbar. Die Grundmaße für die Verkehrsräume sind in Anlehnung an die Begegnungsfälle nach Bild 17 RAS festgelegt.

Für die Bemessung der zweistreifigen Planstraße wird der Begegnungsfall Pkw / LKW angesetzt. Als Grundmaß für den Raumbedarf ergibt sich eine Fahrbahnbreite von 5,55 m bzw. 5,00 m mit eingeschränktem Bewegungsspielraum.



Bild I-9: Krensheimer Weg – Blick Richtung Südosten



Die Bemessung mit eingeschränktem Spielraum setzt in der Regel geringe Geschwindigkeiten ( $\leq 40$  km/h) und eine umsichtige Fahrweise voraus. Die gewählte Fahrbahnregelbreite des Krensheimer Wegs liegt mit  $b =$  brutto 5,50 m (mit seitlicher Randeinfassung) bzw. mit netto 5,35 m (ohne seitliche Randeinfassung) leicht unter dem Grundmaß des Begegnungsfalls PKW / LKW, allerdings über der Bemessung mit eingeschränktem Bewegungsspielraum.

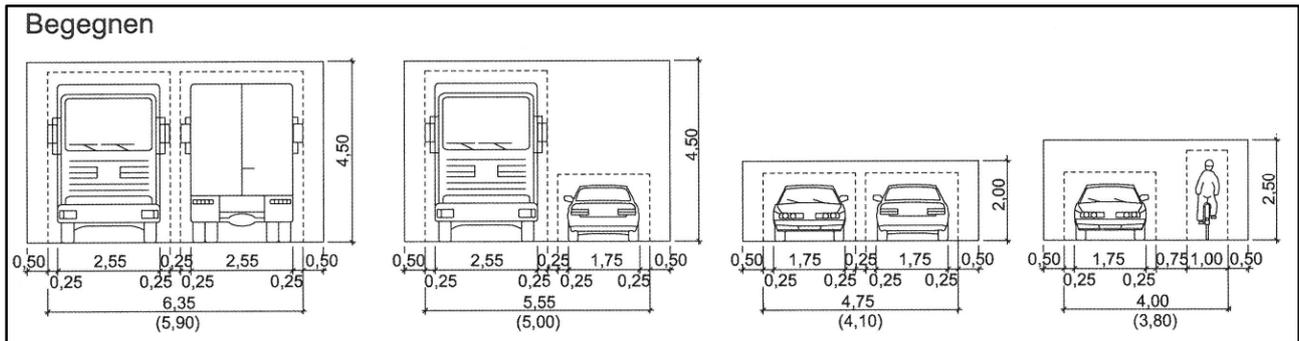


Bild I-10: Auszug Bild 17 RAST „Verkehrsraum und lichter Raum beim Begegnen (Klammermaße: mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen)

### Gehweg

Geplant ist ein einseitiger Gehweg auf der Seite der Kindertagesstätte im direkten Anschluss an die Fahrbahn mit Anbindung an die bestehende Gehwegführung der Frankenstraße.

Das Grundmaß für den Verkehrsraum des Fußgängerverkehrs (Begegnen bzw. Nebeneinandergehen) beträgt 1,80 m zuzüglich 50 cm Sicherheitsraum zum Fahrbahnrand und 20 cm bzw. 25 cm zu Gebäuden, Einfriedungen etc. gemäß Bild 20 bzw. Bild 70 RAST 06. Die Breite des lichten Verkehrsraums beträgt folglich mindestens 2,50 m bzw. 2,55 m.

Abweichend von diesen vorgegebenen Abmessungen sollen die Breite des geplanten Gehweges in etwa analog zum Bestand in den benachbarten Siedlungsflächen ausgebildet werden. Der geplante Gehweg soll mit einer Regelbreite von ca. 2,0 m ausgebildet werden.

### **I-7.5.2 Entwässerung**

#### Entwässerung des Plangebiets

Die Entwässerung des Planbereichs „Kindertagesstätte Steig“ ist im modifizierten Mischverfahren mit Freispiegelkanälen vorgesehen. Schmutz- und Niederschlagswasser sind getrennt voneinander auf dem Baugrundstück zu sammeln und abzuleiten.

Das in den Gebäuden anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen. Das auf den befahrenen Hof- und Verkehrsflächen anfallende gegebenenfalls belastete Niederschlagswasser ist ebenfalls in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.

Das auf den Dachflächen anfallende nicht verunreinigte Regenwasser ist über Versickerungs-/Rückhalteanlagen gedrosselt dem Regenwasserkanal im angrenzenden Krensheimer Weg zuzuführen. Dieses Regenwassersystem mündet in der Ilmspaner Straße in den Rödersteingraben.

#### Außengebietsentwässerung

Bedingt durch die topographischen Gegebenheiten können Oberflächenabflüsse bei starken Regenereignissen aus den angrenzenden östlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen auf den Planbereich zuströmen. Um dies zu verhindern, wird die Anlage eines Entwässerungs- bzw. Abfanggrabens entlang der südöstlichen Grenze des Baugrundstückes Fl.St.Nr. 16084 erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser im Abfanggraben wird ebenfalls dem Regenwasserkanal im Krensheimer Weg zugeführt.

#### Starkregenereignisse

Im Rahmen der Starkregenvorsorge sollte geprüft werden, ob Beeinträchtigungen des Oberflächenabflusses bei Starkregen entstehen und ob Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen erforderlich werden. Die Schutzmaß-



nahmen sollen darauf hinzielen, oberirdisch abfließendes Regenwasser vom Gebäude fernzuhalten bzw. das Gebäude vor Wasser abzuschirmen und das Eindringen über tieferliegende Hauseingänge, Kellertreppen, Fenster, und Lichtschächte sowie Garagenzufahrten zu vermeiden.

#### Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis

Im Zuge der Erschließungsplanung wird die entsprechende Fachplanung zur Entwässerung des Plangebiets erstellt, mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und eine wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis eingeholt.

#### **I-7.5.3 Wasserversorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bereitstellung von Löschwasser in neuen Baugebieten in der GroBrinderfelder Ortslage erfolgt in der Regel mit Anschluss an das vorhandene Wasserversorgungsnetz in den angrenzenden Ortsstraßen. Überschlägige Einschätzungen des Versorgungsdrucks auf Höhe des Plangebiets haben ergeben, dass die geforderte Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes für eine ordnungsgemäße Trink- und Löschwasserversorgung des Planbereichs gegeben ist. Allerdings erfolgt im Zuge der weiteren Planungen eine detaillierte Überprüfung des Sachverhalts

Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist mit mindestens 48 m<sup>3</sup>/h über eine Dauer von 2 Stunden sicherzustellen (DVGW-Arbeitsblatt W405). Sollte die Deckung des Löschwasserbedarfs über das vorhandene Wasserversorgungsnetz nicht möglich sein, wird der Bau eines Löschwasserbehälters erforderlich.

Der erforderliche Versorgungsdruck in Wasserrohrnetzen neuer Gebäude richtet sich gemäß DVGW -Arbeitsblatt W 400-1 nach der Geschoszahl der Bebauung. Für Versorgung von Gebäuden mit 2 Geschossen (EG und OG) ist ein Versorgungsdruck von mindestens 2,35 bar an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung ausreichend. Für den Planbereich wird allerdings eine Bebauung mit 3 Geschossen (EG, OG und DG) zugrundgelegt; für die Trinkwasserversorgung wird in diesem Fall ein Druck von 2,7 bar an der Abzweigstelle gefordert.

#### **I-7.5.4 Sonstige Versorgung**

Die weiteren Versorgungseinrichtungen -Gas, Strom, Telekommunikation- werden im Zuge der Erschließungsplanung abgestimmt.

### **I-7.6 WESENTLICHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **I-7.6.1 Flächen für den Gemeinbedarf**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird das südöstlich gelegene Baugrundstück Fl.St.Nr. 16084 der geplanten Kindertagesstätte sowohl in der Planzeichnung als auch in den Planungsrechtlichen Festsetzungen als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt und gegenüber dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085 (Streuobstwiese) abgegrenzt.

Die für die Kindertagesstätte vorgesehene Teilfläche Fl.St.Nr. 16084 erhält den Symboleintrag „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Auf dieser Fläche ist die Errichtung einer Kindertagesstätte incl. Nebenanlagen sowie Spiel- und Freiflächen zulässig. Die Zulässigkeit wird somit auf den konkreten bestehenden Bedarf an einer neuen Kindertagesstätte beschränkt. Andere soziale Einrichtungen sind somit an diesem Standort nicht zulässig. Die zulässige Größe der Kindertagesstätte und die Anzahl der Betreuungsplätze werden nicht geregelt.

Von dieser grundsätzlichen Gliederung und Nutzungsbestimmung ausgehend werden im Bebauungsplan folgende weitere Festsetzungen getroffen.

#### **I-7.6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Im Sinne einer geringen Regelungsdichte wird in den vorliegenden Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ lediglich eine Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschoss und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund werden Festsetzungen zur Geschossflächen- oder Baumassenzahl in städtebaulicher Hinsicht für nicht erforderlich erachtet.

#### Grundflächenzahl GRZ

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ). Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl auf  $GRZ_{max} = 0,5$  soll eine größtmögliche Ausnutzung des Baugrundstücks Fl.St.Nr.



16084 gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Grundflächenzahl wurde der Orientierungswert der GRZ-Obergrenze für Dorf- und Mischgebiete gemäß § 17 BauNVO zugrunde gelegt.

#### Zahl der Vollgeschosse / Höhe der baulichen Anlagen

Die Kubatur der künftigen baulichen Anlagen wird mit Festlegung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe (GH) reguliert. Diese Festsetzungen tragen zur harmonischen Einfügung in das Ortsbild und zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung aufgrund der Ortsrandlage bei.

#### **I-7.6.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baugrenzen umfasst. Die Bebauung erfolgt in abweichender Bauweise. Zur größtmöglichen Ausnutzung des Baugrundstücks Fl.St.Nr. 16084 dürfen die Baukörper abweichend von der offenen Bauweise die maximale Länge / Breite von 50 m überschreiten, d.h. die maximale Länge / Breite der Baukörper wird durch die festgesetzten Baugrenzen reglementiert

#### **I-7.6.4 Festsetzung der Höhenlage**

Die Festlegung der Höhenlage der künftigen Kindertagesstätte wird über die Erdgeschossfußbodenhöhe als absolute Höhe über dem Meeresspiegel (Normal-Null) festgelegt. Bei der Festlegung dieser Höhe wurde die Topographie des Grundstücks Fl.St.Nr. 16084 und die Höhenlage des Krensheimer Wegs zugrunde gelegt. Da konkrete Objekt- und Freianlagenplanungen noch nicht vorliegen, wurden Abweichungen in Höhe von  $\pm 1,0$  m bei der festgesetzten Höhenlage definiert.

#### **I-7.6.5 Garagen, Carports und Nebenanlagen**

Zur Wahrung eines verträglichen städtebaulichen Erscheinungsbildes sind im Bebauungsplan Reglementierungen für Garagen, Carports und Nebenanlagen festgesetzt.

#### **I-7.6.6 Pflanzgebote**

Die Pflanzgebote sehen generell Pflanzungen als Ausgleichmaßnahmen bedingt durch die Bebauung des Planbereiches vor. Des Weiteren tragen die Pflanzgebote zur künftigen Ein- bzw. Durchgrünung des Planbereichs und zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Baukörpers in die umgebende Landschaft sowie zur Sicherung der ökologischen Funktionalität bei.

#### **I-7.6.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

##### Maßnahmen im Zuge der Erschließung / Bebauung

Zum Ausgleich der durch die geplante Bebauung und Erschließung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB Flächen für Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Tötungs- und Störungsverbote, Schädigungsverbote) ausschließen zu können, werden bauvorbereitende Maßnahmen sowie Maßnahmen während den Bau- und Erschließungsarbeiten festgelegt.

#### **I-7.6.8 Externe Ausgleichsmaßnahmen / externe CEF-Maßnahmen**

Da die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht voll umfänglich im Planbereich ausgeglichen werden können, werden neben den internen Ausgleichsmaßnahmen auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ausführlich im beigefügten Umweltbericht ermittelt, bewertet und beschrieben.

#### **I-7.6.9 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Planbereich sind zur Außenbeleuchtung insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Leuchtmittel (Stand der Technik, z. B. LED, warmweißes Licht) zu verwenden.



Für fliegende, nachtaktive Insekten spielt Licht eine wesentliche Rolle für ihre Orientierung. Orientieren diese Insekten sich an der Außen- / Straßenbeleuchtung, können sie in ihrem natürlichen Lebensrhythmus gestört und Leuchten für Insekten zur tödlichen Falle werden.

Daher sollen zur Außenbeleuchtung zum Beispiel Natriumdampfhochdrucklampen (Gelblicht) eingesetzt werden, die einen niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligeren Bereich hat. Eine solche Lampe lockt um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an. Sollte jedoch weißes Licht zum Einsatz kommen, bieten sich LEDs (Licht-emittierende Dioden oder auch Lumineszenz-Dioden) als Leuchtmittel mit einem warmweißen Farbton an, deren Farbtemperatur nicht über 3.000 Kelvin liegen darf. LEDs zeichnen sich zudem durch einen geringen Stromverbrauch aus.

#### **I-7.6.10 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Verbot zur Führung oberirdischer Freileitungen im Planbereich wurde aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, um einen Wildwuchs von Freileitungen zu vermeiden und somit zu einem geordneten Stadtbild beizutragen.

#### **I-7.6.11 Verbrennungsverbot**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im Hinblick auf den Klimaschutz darf im Geltungsbereich in neu einzurichtenden Verbrennungsanlagen und deren spätere Erweiterungen nicht ausschließlich Kohle zu Feuerungszwecken verwendet werden.

#### **I-7.6.12. Sonstige Planzeichen**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Steig“ ist entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) dargestellt.

Die Planzeichnung enthält eine Nutzungsschablone. Die Festsetzungen in der Nutzungsschablone sind in der Planzeichnung erklärend dargestellt.

#### **I-7.6.13 Darstellung ohne Festlegungscharakter**

Grundlage für die Planzeichnung ist die Liegenschaftskarte. Diese Darstellungen haben keinen Norm- oder Festsetzungscharakter.

### **I-7.7 WESENTLICHE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

#### **I-7.7.1 Dachgestaltung**

Um eine individuelle Dachgestaltung zu ermöglichen, werden alle Dachformen zugelassen. Es werden lediglich die Dachneigungen einzelner Dacharten festgesetzt.

Beim Bau von Photovoltaik-/ Solaranlagen sind blendfreie Photovoltaikmodule / Solarkollektoren zu verwenden, um störende Einwirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche zu verhindern

Zur Verhinderung des Eintrags umweltgefährdender Stoffe in das Kanalsystem oder in den anstehenden Boden sind Metalleindeckungen nur in beschichteter Ausführung zulässig.

#### **I-7.7.2 Fassadengestaltung**

Die äußere Farbgebung der Gebäude darf nur mit reflexionsarmen Farben und Materialien erfolgen, um eine städtebauliche Einbindung der Gebäude in die angrenzenden Siedlungsbereiche zu gewährleisten sowie um störende Einwirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern.

#### **I-7.7.3 Stellplätze**

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Bodenversiegelung auf den Grundstücken zu minimieren. Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu befestigen.

#### **I-7.7.4 Gestaltung der unbebauten Fläche bebauter Grundstücke**

Große Sorgfalt wird auf die Gestaltung der unbebauten Flächen gelegt, die nicht als Zufahrten, Zugänge, Stellplätze, Terrassen, Wege oder Spielplätze dienen. Diese sind als Vegetationsflächen landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Gestaltung von Freiflächen soll nach ökologischen Gesichtspunkten zur Grünvernetzung artenreich mit standortgerechten, heimischen Pflanzen vorgenommen werden.



### I-7.7.5 Einfriedungen

Die Einfriedungen werden zur Wahrung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Art der Nutzung hinsichtlich ihrer Höhe und Materialauswahl beschränkt

### I-7.8 HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hinweise mit Belangen zum Baugrund, zum Bodenschutz, zu Altlasten, zum Denkmalschutz, zur Energiegewinnung / Klimaschutz, zur Ver- und Entsorgung des Baugrundstücks, zu Wasserschutzgebieten, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Starkregenvorsorge, zum Grundwasser und zum Nachbarschaftsrecht werden Bestandteile in den Planungsrechtlichen Festsetzungen / Örtlichen Bauvorschriften.

## I-8. KLIMASCHUTZ

Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 23.07.2013 in der Begründung zu Bauleitplänen zu thematisieren. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht beispielsweise klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

Für die Städte und Gemeinden sind die Erfordernisse zur Anpassung an geänderte oder sich noch ändernde klimatische Bedingungen genauso relevant wie diejenigen zum Klimaschutz. Dabei stehen vor allem die folgenden Wirkungsbereiche des Klimawandels im Blick:

- ⊕ wachsende Hitzebelastungen.
- ⊕ Zunahme von Extremniederschlägen.
- ⊕ wachsende Trockenheit.

Im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung können grundlegende Entscheidungen und Zielvorgaben zur Siedlungsstruktur und zum Verkehrskonzept aber auch zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung, zum Umfang und zur Qualität von Freiflächen (insbesondere wohnortnahes Grün) getroffen und viele andere Ziele (z.B. Biodiversität) gesetzt werden, die wichtigen Voraussetzungen für die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und für den Klimaschutz darstellen.

Detaillierte kommunale Klimaschutzkonzepte liegen für die Gesamtgemarkung GroBrinderfeld nicht vor. Die Fragen des Klimaschutzes und der angepassten Energieverwendung stellen daher einen wichtigen Baustein der Bauleitplanung dar.

Die Entwicklung neuer Baugebiete zur Erweiterung der Siedlungsfläche erfolgt grundsätzlich auf der Basis von Bauleitplänen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Entwicklung neuen Baulands setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Die Entscheidung über die räumliche Lage und Dimension der Baulandentwicklung fällt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Demgegenüber werden durch die Festsetzungen in Bebauungsplänen die konkreten Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke nach Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzungen verbindlich festgelegt. Die Bebauungspläne müssen dabei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Zu den Zielen einer klimagerechten Baulandentwicklung gehört nicht nur, dass die Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima beachtet werden, sondern auch alle Bodennutzungsentscheidungen, die Einfluss auf die Ziele des globalen Klimaschutzes haben, also die Verringerung des Energiebedarfs.

Seitens der Gemeinde GroBrinderfeld wird der Fokus auf die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien gelegt:

- ⊕ Effiziente Versorgung mit Wärmeenergie – Solarthermie, Geothermie.
- ⊕ Erhöhung des Anteils an der Stromerzeugung durch PV-Anlagen.
- ⊕ Strom-Wärme-Kopplung, z.B. Blockheizkraftwerk.

Folgende Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt:

- ⊕ Eingrünungsmaßnahmen im Planbereich;
- ⊕ Verbrennungsverbot bzw. -einschränkung für den Betrieb von Kohle-Verbrennungsanlagen;
- ⊕ Hinweise zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz bei der Gebäudeplanung;



## I-9. BODENORDNUNG

Der Neuausbau des Krensheimer Wegs bedingt die Inanspruchnahme angrenzender Teilflächen des Grundstücks 16084 (gepl. Kindertagesstätte) und des Grundstücks Fl.St.Nr. 17875 (Sporthalle, „Festplatz“, Sportareal, Schule).

Maßnahmen zur Bodenneuordnung werden folglich auf der neuen Trasse des Krensheimer Wegs im Bereich der angrenzenden Grundstücke Fl.St.Nrn. 16084 und 17875 erforderlich.

## I-10. STÄDTEBAULICHE DATEN / FLÄCHENBILANZ

Nach den Darstellungen des **Bebauungsplans „Kindertagesstätte Steig“** auf der Gemarkung GroBrinderfeld ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Flächennutzung	Teilfläche	Prozentualer Anteil	Fläche	Prozentualer Anteil
Fläche für den Gemeinbedarf - Grundstück Fl.St.Nr. 16084 (Grundstücksfläche neu)			7.587 m <sup>2</sup>	57,9 %
davon öffentliche Fläche mit Pflanzgebot PG2	507 m <sup>2</sup>	3,9 %		
Öffentliche Verkehrsfläche - Krensheimer Weg Fl.St.Nr. 18499 und Frankenstraße Fl.St.Nrn. 17869 und 17876 (Teilflächen)			1.026 m <sup>2</sup>	7,8 %
Grundstück Fl.St.Nr. 17875 (Teilfläche)			550 m <sup>2</sup>	4,2 %
davon Verkehrsflächen Zu-/Abfahrten	89 m <sup>2</sup>	0,7 %		
davon Grünflächen	461 m <sup>2</sup>	3,5 %		
Grundstück Fl.St.Nr. 16085 - Private Grünfläche			3.950 m <sup>2</sup>	30,1 %
<b>Planungsgebiet, gesamt</b>			<b>13.113 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0%</b>



## TEIL II: UMWELTBERICHT

### II-1. KURZDARSTELLUNG VON INHALT UND ZIELEN DER BAULEITPLANUNG

Mit dem **Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“** werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie privater und öffentlicher Grünflächen angrenzend zu bestehenden Siedlungsflächen geschaffen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach ist der Planbereich des **Bebauungsplans „Kindertagesstätte Steig“** in GroBrinderfeld als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.St.Nrn. 16084 und 16085 sowie Teilflächen des Krensheimer Wegs (Fl.St.Nr. 18499) und der Frankenstraße (Fl.St.Nrn. 17869 und 17876) sowie Randflächen des Grundstücks Fl.St.Nr. 17875 auf der Gemarkung GroBrinderfeld mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1,3 ha.

Davon werden als Fläche für den Gemeinbedarf auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084 Flächen im Umfang von 7.080 m<sup>2</sup> und als öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot im Umfang von 507 m<sup>2</sup> planungsrechtlich ausgewiesen.

Die Grundstücksfläche Fl.St.Nr. 16085 beträgt 3.950 m<sup>2</sup> und wird entsprechend ihrer jetzigen Nutzung weiterhin als private Grünfläche mit der Zweckbindung Streuobstwiese / Naturerfahrungsraum festgesetzt.

Die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen des neu festgesetzten Verkehrsraums des Krensheimer Wegs bzw. der Frankenstraße (Fl.St.Nrn. 18499, 17869 und 17876) umfassen eine Fläche von 1.026 m<sup>2</sup>.

Die angrenzend auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 17875 liegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (89 m<sup>2</sup> befestigte Zu-/Abfahrtsflächen) und als Grünflächen (461 m<sup>2</sup>) zum größten Teil mit Pflanzgebot festgesetzt.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf (Fl.St.Nr. 16084) wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Es sind alle Dachformen zulässig. Die Gebäudehöhe wird auf maximal 10 m festgesetzt.

Weitere Angaben zu den Inhalten der Planung einschließlich der Erläuterung der getroffenen Festsetzungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

### II-2. UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND -METHODE FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erfolgt in Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft.

Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Wirkraumes wurden ferner herangezogen:

- ⊕ Regionalplan Heilbronn-Franken 2020,
- ⊕ Flächennutzungsplan der Verwalt.gemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach,

### II-3. IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTSCHUTZZIELE

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 BauGB). Bauleitpläne sollen neben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange eine der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, die Umwelt zu sichern und natürliche Lebensgrundlagen und das Orts- und Landschaftsbild zu schützen und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung



von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung (BauGB § 2a), den Inhalt regelt die Anlage 1 zum Baugesetzbuch (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2).

Dabei sind die im **BNatSchG** formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind (§ 1 Abs.1 BNatSchG).

So hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Ferner sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie großflächige Grünanlagen und Grünzüge zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5 BNatSchG bzw. Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG).

Neben den genannten einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Immissions-, Boden-, Wasser- und Abfallrecht werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg, des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken 2020 sowie des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königsheim-Werbach berücksichtigt.

Der **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg** (LEP, Stand 2002) trifft folgende Aussagen, die auf das Plangebiet zutreffen:

*„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“* (5.1.1 G)

*„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“* (5.1.1 Z)

*„Wild lebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.“* (5.1.2.1 G)

*„Biotop sollen ihrer Biotop-Funktion angepasst weiter bewirtschaftet werden.“* (5.1.2.3 G)

In der Raumnutzungskarte des **Regionalplans Heilbronn-Franken** finden sich keine Hinweise auf schutzbedürftige Bereiche oder besonders zu sichernde Bereiche, die planerisch zu berücksichtigen wären. Folgende umweltbezogenen Ziele, die grundsätzlich das Planungsvorhaben betreffen, werden genannt:

*„Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln.“* (1.2.4. G (2))

*„Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und die Auswirkungen sind zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“* (1.2.4. G (3))



„Den Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so angeordnet und ausgestaltet werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in möglichst großem Umfang erhalten bleibt. Soweit möglich sollen sie entsprechend den gesamt-räumlichen Anforderungen konzentriert werden. Die Schonung eines Schutzgutes zu Lasten eines anderen ist dabei grundsätzlich zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Naturgütern soll so erfolgen, dass großräumige Umweltbelastungen minimiert und teilräumliche Umweltüberlastungen vermieden werden.“ (3 G (3))

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach ist der Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ in GroBrinderfeld vollumfänglich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der **Landschaftsplan** für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-GroBrinderfeld-Königheim-Werbach“ stammt bereits aus dem Jahr 1987 und wurde in den Jahren 1988 und 1989 ergänzt. Als Ziel der Landschaftsplanung wird darin auf Seite 4 unter anderem genannt:

„Die ästhetischen Werte und die besondere Eigenart des Landschaftsbildes sind zu wahren. Vorrangig: Hanglagen und Ortsrandgestaltung (Übergänge Siedlungsraum / Freie Landschaft)“.

**Schutzgebiete** nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie Gebietes des Netzes Natura 2000 werden von der Planung nicht berührt.

Böden mit besonderen Funktionen oder Geotope sind nicht betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Kulturdenkmale bekannt.

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Grünbachgruppe (WSG-Nr-Amt 128.141, Rechtsverordnung -RVO- vom 20.01.2006).

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Unterlagen eingeflossen.

Gemäß der **amtlichen Biotopkartierung** sind keine besonders geschützten Biotop im Geltungsbereich vorhanden.

## II-4. RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Als entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden bau-, anlage- oder planbedingte Auswirkungen der Planung unterschieden. Diese Lassen sich im Plangebiet wie folgt konkretisieren:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- ⊕ temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Lagerflächen, Baufeldern, Baustelleneinrichtung,
- ⊕ temporäre Erhöhung der Schallimmissionen durch Baufahrzeuge.

Anlage- bzw. planbedingte Wirkfaktoren:

- ⊕ dauerhafte Flächenumwandlung und Versiegelung und damit einhergehender
- ⊕ Verlust von landwirtschaftlichen Flächen als Habitate für geschützte Tier- und Pflanzenarten, Gärten,
- ⊕ Verlust von Funktionen des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima),
- ⊕ Verringerung des Retentionsvolumens im Bereich der überbauten Flächen,
- ⊕ optische Störungen und Veränderung des Ortsbildes durch Art und Maß der baulichen Nutzung.

## II-5. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

### II-5.1 STANDORT UND LAGE IM RAUM

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit 129 Tauberland. Das Plangebiet „Kindertagesstätte Steig“ liegt am nordöstlichen Ortsrand von GroBrinderfeld. Das Plangebiet ist über die den Krensheimer Weg erschlossen.

Als potentiell natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald anzunehmen. Dieser ist nicht mehr vorhanden.

Das anstehende Gestein ist der untere Keuper, im westlichen Teil der obere Muschelkalk teils von Löss überlagert.



Im Osten grenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden und Westen liegen Einfamilienhausbebauung und südlich benachbart befinden sich die Freiherr-von-Zobel-Schule, die Turn- und Sporthalle sowie die Sportplätze der Gemeinde GroBrinderfeld.

Der Planbereich selbst wird landwirtschaftlich genutzt. Der größere östliche Teilbereich ist eine Ruderalfläche aus gestörter Grünlandbrache, die bereits zur Hälfte als Erdlager (Zwischenlager) überformt ist.

Der westliche Teilbereich wird als artenreiches Grünland genutzt, das zweizeilig mit einem Obstbaumbestand überstellt ist. In der Streuobstfernerkundung der LUBW ist die Fläche nicht erfasst. Es handelt sich um alte hochstämmige Obstbäume mit zahlreichen Spalten, Löchern und Höhlungen, die für Höhlenbrüter (z. B. Wendehals) und ggf. sogar Fledermäuse in Frage kommen.



Bild II-1: artenreiches Grünland, Blick Süd



Bild II-2: artenreiches Grünland, Blick Nord



Bild II-3: gestörte Ruderalvegetation



Bild II-4: Biotopbaum

Entlang des Krensheimer Wegs stocken sechs Laub- und Obstbäume zweiter Ordnung mittlerer bis geringer Ausprägung. Diese stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für Vogelarten dar, filtern Staub und binden CO<sub>2</sub> und kühlen, indem sie Schatten spenden die aufgeheizten Asphaltflächen in der Umgebung. Aus städtebaulicher Sicht stellen sie ortsbildprägende Strukturen im Ortsteil dar.



Bild II-5: Laubbaum entfällt



Bild II-6: Obstbaum Erhalt



Bild II-7: Obstbaum entfällt



Die zu erwartenden Wirkfaktoren wurden auf der Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan abgeschätzt und in einem dem Planungsstand entsprechenden Konkretisierungsgrad berücksichtigt. Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Untersuchung auf

- ⊕ der Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Schutzgüter Arten / Biotope, Schutzgebiete, Boden, Fläche, Landschaftsbild),
- ⊕ dem Schutz des Menschen vor unvermeidbaren Lärmbelastungen.

Der Beurteilung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen innerhalb des Planungsumgriffs wurden zugrunde gelegt:

- ⊕ Daten der Biotopkartierung,
- ⊕ Geologische Karte 1:25.000 (Online Daten LGRB Freiburg),
- ⊕ Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)", August 2021,
- ⊕ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Entwurf), Institut für Faunistik, Herr Weinhold, Stand 09/2021,
- ⊕ Erhebung der Realnutzung und Biotoptypen durch Luftbildauswertung und eigene Geländebegehung im August 2021,
- ⊕ Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB (Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)).

## II-5.2 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### II-5.2.1 Schutzgut Mensch

Mit dem Ziel, gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse für den Menschen dauerhaft zu erhalten und herzustellen, sind schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Gerüche, Licht etc. auf das Wohn- und Lebensumfeld des Menschen so weit als möglich zu vermeiden. Ferner sind für die landschaftsbezogene Erholung die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Erschließung ebenso wie die Ruhe und Freiheit von Lärm- und Geruchsemissionen von Bedeutung.

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Planbereich befindet sich am östlichen Rand Ortslage von GroBrinderfeld im Anschluss an Einfamilienhausbebauung und Gemeinbedarfsflächen (südlich). Weiter östlich öffnet sich die freie Landschaft.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt. Zum einen eine brachgefallene Ackerfläche mit Ruderalvegetation und Erddeponien. Zum anderen eine ortsbildprägende Streuobstwiese mit artenreichem Grünland und 19 charakteristischen Obstbäumen.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einem Verbleib der bestehenden Verhältnisse auszugehen. Das Gebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

#### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Geringe vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung/Störungen im näheren Umfeld durch Baustellenverkehr und Baubetrieb (Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen),
- ⊕ Da der Betrieb einer Kindertagesstätte nicht zu erheblichen Verkehrsströmen führt, ist mit keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Ortslage von GroBrinderfeld zu rechnen,
- ⊕ Aufgrund eines hinreichenden Abstands der Kindertagesstätte durch Grünflächen zu den nördlich angrenzenden Wohngebieten besteht, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Bereichs durch Turnhalle, Festplatz und Bauhof der Gemeinde und in Abstimmung mit der Gemeinde, die Einschätzung, dass die zusätzliche Schall-



emission durch die Kindertagesstätte nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte in den nördlich angrenzenden Wohngebieten führen wird (vgl. Ziffer I-7.4.2 Immissionsbetrachtung in der Begründung).

- ⊕ Verlust an Freiraum ohne Bedeutung für Erholungs- und Wohnumfeldfunktion.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen,

- ⊕ Pflanzgebote zur Eingrünung, Sicherung des Durchgrünungsgrads und Erhöhung der Aufenthaltsqualität innerhalb des Plangebietes,
- ⊕ Erhaltungsgebote für die Streuobstwiese mit altem Obstbaumbestand auf privater Grünfläche mit der Zielsetzung und Zweckbindung als Naturerfahrungsraum am Ortsrand.

#### Bewertung

Bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Gebiet bzw. für das nähere Umfeld unter Berücksichtigung der Vorbelastungen in der Summe als gering zu bewerten.

#### **II-5.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die Bedeutung und Bewertung der Biotoptypen und Lebensräume basiert auf den Kriterien Naturnähe, Strukturvielfalt, Regenerationsdauer, Ersetzbarkeit. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes wird durch brachgefallene und extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung sind keine Schutzgebiete oder Biotope vorhanden.

Der nördliche Teilbereich erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als potentieller Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und holzbewohnende Insekten. Der Obstbaumbestand besitzt zahlreiche Strukturen, wie Höhlen, Risse oder Spalten, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse attraktiv sein können. Durch die Art der Nutzung als Dauergrünland sowie auch über die Flächengröße werden die Kriterien für die Einstufung als Streuobstbestand gemäß § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) formal erfüllt.

Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt bestehen durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung durch Eintrag von Dünger und Pestiziden.

Gemäß Zielartenkonzept LUBW besitzen Grauammer, Kiebitz, Raubwürger, Steinkauz, Wachtelkönig, Weißstorch und Wiedehopf Untersuchungsrelevanz. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht durch das Vorhaben für Frei- und Gebüschbrüter sowie Höhlenbrüter (z. B. Wendehals) im Bereich des Obstbaumbestandes. Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat für alle vorgenannten Vogelarten bzw. Gilden, einschließlich der Gebäudebrüter.

Das Plangebiet und insbesondere der Obstbaumbestand erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse. An den Bäumen finden sich zahlreiche Höhlen, Risse und Spalten, die zumindest als Einzel- oder Zwischenquartiere ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Der benachbarte Gebäudebestand birgt zudem ebenfalls ein gewisses Quartierpotential.

Der Main-Tauber-Kreis zählt zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Baden-Württemberg. Aktuelle Nachweise aus der Gemarkung GroBrinderfeld fehlen jedoch. Im Rahmen des FFH-Monitorings konnten 2020 keine Vorkommen mehr festgestellt werden.

Das Fehlen von Gebüschsäumen, sowie die fehlende Anbindung an Waldgebiete machen ein Vorkommen von Haselmäusen unwahrscheinlich.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Zauneidechse ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen und der Verschattung durch die Obstbäume unwahrscheinlich. Allerdings bieten die Erdmieten und das Aushubmaterial sowie der zum begrüntem Teil hin angelegte Erdwall ein gewisses Besiedlungspotential, sollten diese länger liegen und sich begrünen.



Der alte Obstbaumbestand bietet ein Potential für holzbewohnende Insekten. Planungsrelevant sind z. B. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). Eine Betroffenheit im Falle von Baumfällungen ist daher nicht auszuschließen.

Der Baumbestand entlang des Krensheimer Wegs bietet ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Vogelarten. Eine Betroffenheit im Falle von Baumfällungen ist daher nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL sowie in der Roten Liste aufgeführt sind, ist aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen auszuschließen.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Das Gebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Veränderungen innerhalb des Geltungsbereichs hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sind bei Nichtdurchführung der Planung zu erwarten. Aufgrund der bereits brachgefallenen Nutzung einerseits und der ertragsschwachen Nutzung andererseits würde zunächst eine extensive, jedoch ungesteuerte Nutzung weiterhin stattfinden, eine weitere Nutzungsänderung wäre zu erwarten.

#### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Verlust von Vegetationsstrukturen (Ackerflächen) mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und zusätzliche flächige Bodenversiegelung,
- ⊕ Erhalt von Vegetationsstrukturen (Streuobstwiesen), ortsbildprägend, klimawirksam,
- ⊕ dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- ⊕ Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen (hochstämmige Laubbäume sowie Sträucher), Festsetzungen von Maßnahmen zur Strukturaneicherung und Durchgrünung,
- ⊕ Verwendung von insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Leuchtmittel (Stand der Technik, z. B. LED, warmweißes Licht) zu verwenden.

#### Artenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind die folgenden Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen:

- ⊕ Gehölzfällungen ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)
- ⊕ Räumung von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter (d.h. ab September bis Februar) bzw. nach Ausschluss der Belegung von Nistplätzen durch z. B. die Anlage einer Schwarzbrache

#### Bewertung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, infolge des Verlusts und der Beeinträchtigung von Flächen von weitgehend geringer Bedeutung durch die Bebauung und der Verlust von voraussichtlich fünf Obst- und Laubbäumen entlang des Krensheimer Wegs sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie auf Grund des Erhalts und der Sicherung des Streuobstbestandes und der Festsetzung einer Neupflanzung in gleicher Anzahl in der Summe als gering einzustufen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zufolge werden „durch das Vorhaben mit hinlänglicher Prognosesicherheit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, wenn der Obstbaumbestand auf Flurstück 16085 entgegen dem derzeitigen Entwurf zum Bebauungsplan, überplant werden sollte. Sollte dies beabsichtigt sein, sind vertiefende Untersuchungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vonnöten. Es wird daher aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, das Baufenster für die Kindertagesstätte, wie im Bebauungsplan vorgesehen, auf Flurstück 16084 zu legen, da dieser Teil des Geltungsbereichs durch die derzeitige Nutzung als Bodenmiete bereits zum Großteil entwertet ist und es finden sich keine vergleichbar essentiellen Habitatstrukturen wie auf Flurstück 16085.



Bei Beibehaltung der derzeitigen Planung mit Baufenster auf Flurstück 16084: werden gemäß saP für die in Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 VSchRL-Richtlinie genannten Arten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

### II-5.2.3 Schutzgut Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 3 BNatSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-verunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden.

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Ausgehend von den anstehenden Gesteinen an der Grenze zwischen Muschelkalk und Lettenkeuper, teils überlagert mit Lösslehmen haben sich die Böden im Plangebiet als Pelosol und Braunerden (Fl.-St. 16084) sowie Terra fusca, Pararendzina und Rendzina entwickelt (Fl.-St. 16085). Alle diese Kartiereinheiten stellen keinen Sonderstandort für naturnahe Vegetation dar.

Fläche	Bezeichnung	Bodenschätzung	Bodenart	Bewertung	Gesamtbewertung Wertstufe
Fl.-St. 16084	i23	LT5V	Pelosol, Rendzina aus Muka Mo	mittel	2
Fl.-St. 16085	i24	L6Vg	Pelosol, Braunerde aus Ku	mittel	1,67
Asphaltstraße		0		keine	0
Begleitgrün	i24	L6Vg	Pelosol, Braunerde aus Ku	mittel	1,67

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für natürliche Vegetation (besondere Standortfaktoren: Nässe, Trockenheit) sowie Geotope sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Es besteht eine Vorbelastung der Böden auf dem Fl.-St. 16084 durch die vormalige intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen sowie Bodenverdichtung durch Materialauflagerung.

Bodendenkmale sowie Geotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung ist von gleichbleibenden Bodenverhältnissen bezüglich der Bodenfunktionen auszugehen. Es würde weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung mit Nährstoffeinträgen in den Boden- und Wasserhaushalt stattfinden, eine Nutzungsextensivierung wäre nicht zu erwarten.

#### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (LT5V, L6Vg),
- ⊕ Versiegelung im Bereich der künftigen Bau- und Erschließungsflächen verbunden mit dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen in einer Größenordnung von 3.500 m<sup>2</sup>,
- ⊕ ggf. geringe temporäre Schadstoffbelastung während der Bauphase.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das zwingend erforderliche Maß;
- ⊕ Massenausgleich des unbelasteten Erdaushubes auf dem Grundstück, getrennter Ausbau und ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Oberboden;
- ⊕ Fachgerechte Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen
- ⊕ Auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084 wird auf der öffentlichen Grünfläche durch die Gehölzpflanzung im Umfang von ca. 500 m<sup>2</sup> das Wasserrückhaltevermögen verbessert.



- ⊕ Grünlandfläche im Umfang von 2.600 m<sup>2</sup> wird zu begrünten Freiraumflächen der Kindertagesstätte umgewandelt. Dies trägt zur Minderung der Eingriffsintensität bei der planinternen Kompensation bei.

#### Bewertung

Nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aufgrund der zulässigen Bodenneuversiegelung und der Eingriffe in das Bodengefüge die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als mittel zu bewerten.

#### **II-5.2.4 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 3 BNatSchG so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkung alle Gewässernutzungen offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gewässer vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Grünbachgruppe (WSG-Nr-Amt 128.141, Rechtsverordnung -RVO- vom 20.01.2006). Laut Rechtsverordnung ist das Errichten von Baugebieten (bzw. sonstigen Nutzungen) zulässig, wenn „die Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen“.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung wird vom Verbleib der vorherrschenden Verhältnisse ausgegangen.

#### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ dauerhafte Verringerung des Rückhaltevermögens, der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung von 4.500 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauflächen,
- ⊕ vermehrter oberflächiger Abfluss von Niederschlagswasser durch hohen Versiegelungsgrad.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ die Vorgaben der Rechtsverordnung vom 20.1.2006 sind zu beachten,
- ⊕ Begrenzung des Versiegelungsgrads,
- ⊕ Entwässerung im Trennsystem.

#### Bewertung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und bedingt durch die Lage im Wasserschutzgebiet als mittel eingestuft.

#### **II-5.2.5 Schutzgut Klima / Luft**

Das Geländeklima wird von Topographie, Relief und Bodenbeschaffenheit bzw. Realnutzung bestimmt.

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Deutsche Wetterdienst gibt für den Bereich GroBrinderfeld eine durchschnittliche Jahreslufttemperatur von 9°-10°C an. Mit 600 mm Niederschlag gehört das Gebiet zu den trockensten Gebieten Süddeutschlands.

Das Planungsgebiet weist größtenteils Ackerflächen auf. Randlich verläuft ein Grasweg. Im Norden, Osten und Süden außerhalb des Geltungsbereiches sind bereits bebaute Bereiche vorhanden. Die Ackerflächen dienen der Kaltluftproduktion. Die Kaltluft fließt entsprechend der Hangrichtung nach Westen ab, besitzt allerdings aufgrund der Kleinflächigkeit und der abschirmenden Wirkung von Gehölzbeständen lediglich eine geringe lokalklimatische Ausgleichsfunktion für Siedlungsbereiche.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird vom Verbleib der vorherrschenden Verhältnisse ausgegangen.



### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ geringe vorübergehende baubedingte Emissionen von Schadstoffen durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen im Bereich der Baustelle,
- ⊕ Verlust von Kaltluftentstehungsflächen (Ackerflächen) ohne lokalklimatische Ausgleichsfunktion durch Flächenversiegelung, dadurch mikroklimatische Veränderungen,
- ⊕ versiegelte Flächen tragen zur Aufheizung des Gebietes bei.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Festsetzung von Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion.

### Bewertung

Die Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als gering zu bewerten. Der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft wird planintern durch die Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken weitgehend kompensiert.

### **II-5.2.6 Schutzgut Landschaft**

Für eine allgemeine Beurteilung des Landschaftsbildes werden die grundsätzlichen Kriterien der Vielfalt, der landschaftlichen Eigenart und Schönheit und der Naturnähe der Landschaft herangezogen. Der Charakter des Landschaftsbildes steht in engem Zusammenhang mit den naturräumlichen und topographischen Verhältnissen als auch mit den Nutzungsstrukturen im Planungsumgriff.

### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Naturraum „Tauberland“ (129), einer Einheit der Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12).

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde GroBrinderfeld, im südlichen Anschluss an ein Wohngebiet. Im Westen verläuft die Alte Schönfelder Straße. Die nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches ist als extensive Streuobstwiese mit einer zweizeiligen Obstbaumreihe ausgeprägt, für die mit Erhaltungsgebote festgesetzt werden. Der übrige Planbereich besteht aus einer weitgehend strukturarmen ackerbaulich genutzten Fläche.

Der Planbereich liegt auf einem leicht nach Südwesten geneigtem Hang. Das Gelände steigt von der südwestlichen Spitze in Richtung Nordosten und weist Höhen zwischen ca. 325,0 müNN im Westen und ca. 333,50 müNN im Osten auf, d.h. es besteht ein Höhenunterschied von ca. 8,50 Meter. Die vorhandenen Geländeneigungen liegen im Mittel bei ca. 5 % bis 6 %.

Die Streuobstwiese mit der Obstbaumreihe stellt eine wichtige Blickbeziehungen („Postkartenblicke“) sowohl zu den angrenzenden Wohnbaugebieten als auch zur freien Landschaft hin dar

Die Bäume entlang des Krensheimer Wegs stellen ortsbildprägende Strukturen im Ortsteil dar, zudem verbessern sie das Mikroklima, in dem sie Staub filtern, CO<sub>2</sub> binden, Schatten spenden und die aufgeheizten Asphaltflächen in der Umgebung kühlen.

### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird vom Verbleib der vorherrschenden Verhältnisse ausgegangen.

### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ optische Veränderungen durch Überformung der Landschaft durch neue Baukörper, Minderung der Veränderung durch Sichtverschattung durch die Obstbaumreihe und angrenzende außerhalb liegenden Gehölzbestand,
- ⊕ Einpassung des geplanten Gebäudes in den bestehenden Ortsrand,
- ⊕ Verlust von ortsbildprägenden Laub- und Obstbäumen entlang des Krensheimer Wegs.



### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Pflanzgebote zur Eingrünung und Einbindung in die Landschaft, Sicherung des Durchgrünungsgrads und Erhalt der Aufenthaltsqualität,
- ⊕ Begrenzung der Gebäudehöhe zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft,
- ⊕ schnelle Begrünung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung durch Pflanzgebote und Vorgaben zu Pflanzqualitäten,
- ⊕ Zeitnahe Neupflanzung von Laub- und Obstbäumen entlang des Krensheimer Wegs.

### Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Festsetzung von Durchgrünungs- sowie Eingrünungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild gering zu bewerten.

### **II-5.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Kulturdenkmale bekannt.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird vom Verbleib der vorherrschenden Verhältnisse ausgegangen.

#### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Hinweis zur Meldepflicht und Sicherung von Bodendenkmälern bei Funden gemäß § 20 DSchG BW.

### Bewertung

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

### **II-5.2.8 Schutzgut Fläche**

#### Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die Fläche des Geltungsbereichs hat eine Größe von ca. 1,31 ha. Die darin vorhandenen Flächennutzungen setzen sich wie folgt zusammen:

- ⊕ Landwirtschaftliche Nutzflächen: 1,16 ha,
- ⊕ Verkehrsflächen / Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung: 0,08 ha,
- ⊕ Grünflächen als Straßenbegleitgrün: 0,07 ha,
- ⊕ Beansprucht werden Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit der Wertstufen 2 und 1,67 sowie 0 (Verkehrsflächen).
- ⊕ Das Planungsgebiet befindet sich im unmittelbaren Zusammenhang bestehender Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen.

#### Zustand bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich bestehen.

#### Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

Die vorliegende Planung sieht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Baugrundstücke und Anpassung von Verkehrsflächen von ca. 1,31 ha vor. Hierbei werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen) überplant und im Umfang von ca. 4.800 m<sup>2</sup> neu versiegelt.



### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Schaffung von Baurecht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang in Anbindung an bestehende Verkehrsinfrastruktur, Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen; hierdurch effizientere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur, Vermeidung des Erfordernisses von zusätzlichen Straßenflächen.

### Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die Flächeninanspruchnahme auf das für eine angemessene Erschließung von Gemeinbedarfsflächen erforderliche Maß begrenzt. Aufgrund der Standortwahl im Anschluss an bestehende Infrastruktur kann die Flächeninanspruchnahme minimiert werden, da vorhandene Verkehrs- und andere Versorgungsstrukturen genutzt werden können. Durch die Neubebauung in Anbindung an bereits bebaute Areale kann so der Flächenverbrauch minimiert und eine Flächenausweisung im größeren Umfang an anderer Stelle vermieden und eine Zersiedelung vermieden werden.

### **II-5.3 WECHSELWIRKUNGEN**

Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehungen planungs- und entscheidungsrelevant sein können, sind zur Beurteilung und Beschreibung des Umweltzustandes wie folgt zu nennen: Flächenversiegelung, Abgrabungen im Bereich der Baukörper und der Erschließungsflächen verursachen nachhaltige negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Lebensraumpotenzial, Boden-/Wasserhaushalt) in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser (Retentionsfähigkeit, Schadstofffilter und Wasserspeicher, Trinkwasserschutz). Nachteilige, sich gegenseitig steigernde Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch projektbedingte Auswirkungen des Planungsvorhabens nicht gegeben.

### **II-5.4 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN, SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN**

Die Ver- und Entsorgung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Planung gemäß dem Stand der Technik.

Die Entwässerung zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wird im Trennsystem mit Rückhaltung erfolgen.

### **II-5.5 AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN**

Aufgrund der geplanten Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf / Kindertagesstätte besteht keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Diesbezüglich sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i) nicht zu erwarten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB).

### **II-5.6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes untersucht. Erschließungs- oder Konzeptalternativen, die dem grundsätzlichen Ziel der Planung innerhalb des Geltungsbereiches entsprechen, wurden ebenso wie Festsetzungen im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens aus Umweltsicht optimiert und unvermeidbare negative Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen und Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der nutzungsbedingten Planungsansprüche reduziert:

- ⊕ Begrenzung der Gebäudehöhen zur Gewährleistung einer Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild,
- ⊕ Pflanzgebote zur Strukturanreicherung und Biotopvernetzung, Grün- und Freiraumgestaltung, Verbesserung des Kleinklimas und Erhöhung der Aufenthaltsqualität,
- ⊕ Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote,
- ⊕ Begrenzung der Bodenversiegelung auf die für die bauliche Entwicklung erforderlichen Flächen.



## II-6. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG – VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN

### II-6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aus den Vorgaben und schutzgutbezogenen Zielen der übergeordneten Planungen wurden die planerischen Zielaussagen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeleitet. Neben den grundsätzlich zu berücksichtigenden Umweltstandards sind grünordnerische Maßnahmen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und bauliche Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs vorgesehen. Sie sind im Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 BauGB als planerische und textliche Festsetzungen verbindlich festgelegt (vgl. Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung).

Diese wurden schutzgutbezogen in den vorangegangenen Kapiteln genannt.

### II-6.2 ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGSINTENSITÄT U. DES ERFORDERLICHEN KOMPENSATIONSBEDARFES

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1 und 1a BauGB durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Zur Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffes werden die Flächen vor und nach dem geplanten Eingriff gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsmodell der „Ökokontoverordnung – ÖKVO“ (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, LUBW 2010). Analog zu Anlage 2 zu § 8 der Ökokontoverordnung werden die Eingriffe in die Schutzgüter Biotope und Boden bewertet. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landwirtschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Nachfolgend sind die schutzgutbezogenen Bilanzen zu Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf zusammengestellt. Die Darstellung zu Bestand sowie Planung befindet sich im Anhang.

#### II-6.2.1 Schutzgut Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt

Anhand des Bewertungsmodells der Ökokontoverordnung (2010) ergibt sich folgende rechnerische Eingriffs-Kompensationsbilanz:

Tabelle 1: Bewertung Biotope Bestand = vor dem Eingriff

Bestand				
Nr.	Nutzung/Biototyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert	Bilanzwert
33.62	Intensivgrünland oder Grünlandansaat (Fl.-St. 16084)	7.638	6	45.828
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte mit Obstbaumbestand (Fl.-St. 16085 TF SO)	1.426	21	29.946
33.43	Magerwiese ohne Obstbaumbestand (Fl.-St. 16085 TF NW)	2.524	18	45.432
60.50	Verkehrsbegleitgrün	730	4	2.920
60.20	Verkehrsfläche versiegelt	795	1	795
****	Entfallender Einzelbaum 2. Ordnung, geringe Ausprägung (60.50)	5 Stück		
<b>Wert vor Eingriff (Bestand)</b>		<b>13.113</b>		<b>124.921</b>



Tabelle 2: Eingriffsbewertung Biotope = nach dem Eingriff und Gegenüberstellung Bestand - Planung

Planung				
Nr.	Nutzung/Eigenart	Fläche (m²)	Biotopwert	Bilanzwert
60.10	versiegelbare Fläche innerhalb der Bauflächen (mit Überschreitung nach § 5 Abs. 6 LBO) Fl.-St. 16084: 7.587 m² x GRZ 0,5 = 3.794 m²	3.794	1	3.794
60.50	Grünflächenanteil / nicht überbaubare Freiflächen innerhalb der Bauflächen (ohne Pflanzgebot), Intensivrasen mit Gehölzen Fl.-St. 16084: 7.587 m² - 3.794 m² = 3.793 m²	3.286	4	15.172
41.22	Öffentliche Grünfläche, Pflanzgebot (Baum-/Strauchhecke) gärtnerisch gestaltet und unterhalten	507	14	7.098
45.30a	Pflanzung Einzelbaum auf mittelwertigem Biotoptyp (60.50) 13 Stck. x 85 cm StU nach 25 Jahren		6	6.630
33.43	Erhaltungsgebot Magerwiese mittlerer Standorte mit Obstbaumbestand (Fl.-St. 16085 TF SO)	1.426	21	29.946
33.43	Erhaltungsgebot Magerwiese ohne Obstbaumbestand (Fl.-St. 16085 TF NW)	2.524	18	45.432
60.50	Verkehrsbegleitgrün, kleine Grünflächen	462	4	1.848
60.20	versiegelte Verkehrsflächen	1.114	1	1.114
****	Pflanzung Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (60.50)	5 Stück		
<b>Wert nach Eingriff (Planung)</b>		13.113		<b>109.006</b>
<b>Wert vor Eingriff (Bestand)</b>				<b>124.921</b>
<b>Bilanz (Differenz Planung - Bestand) = Kompensationsbedarf</b>				<b>-15.915</b>

Innerhalb des Geltungsbereichs des **Bebauungsplans „Kindertagesstätte Steig“** ergibt sich nach der Bilanzierung der Eingriffe unter Berücksichtigung der Gestaltungs-, Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen für das **Schutzgut Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt** ein **Kompensationsbedarf** von **-15.915 Ökopunkten**.

## II-6.2.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Schutzgutes Bodens erfolgt gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe, Dez. 2012, 2. überarbeitete Auflage). Die Einstufung von Bestand sowie Planung erfolgte gemäß der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (2010). Für die Flächen ohne Bodenfunktionsbewertung wurden die Werte der angrenzenden Fläche angenommen.



Tabelle 3 Eingriffsbewertung Schutzgut Boden

Ausgangssituation	Planung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung vor dem Eingriff		Bewertung nach dem Eingriff		Abwertung durch die Maßnahme		Kompensationsbedarf		
			Wertstufe des Bodens	Öko-punkte pro m <sup>2</sup>	Wertstufe des Bodens	Öko-punkte pro m <sup>2</sup>	Um Wert-stufen	Öko-punkte pro m <sup>2</sup>	Boden-Wert-einheiten	Öko-punkte	
unversiegelte, nicht gestörte Flächen (LT5V)	Ver-siegelung	3.794	2	8	0	0	2	8	7.588	30.352	
unversiegelte, nicht gestörte Flächen (LT5V)	Erhalt als Frei-fläche	3.286	2	8	0	0	0	0	0	0	
unversiegelte, nicht gestörte Flächen (LT5V)	Erhalt Öff. Grün-fläche	507									
unversiegelte, nicht gestörte Flächen (L6Vg)	Erhalt als Grünflä-che	3.950	1,67	7	1,67	7	0	0	0	0	
Verkehrsbegleitgrün	Straßen-fläche	462							533	2.233	
Straßenfläche	Straßen-fläche	795									
Verkehrsbegleitgrün	Straßen-fläche	319							533	2.233	
<b>Kompensationsbedarf</b>		13.113								<b>8.121</b>	<b>32.585</b>
<b>Planexterne Kompensation</b>		3.500	Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Fläche Fl.-St. xxxx					4			14.000
<b>Verbleibender Kompensationsbedarf</b>											<b>18.585</b>

Aus der Gegenüberstellung von Bestandsbewertung vor dem Eingriff und der Bewertung der Planung nach dem Eingriff ergibt sich Zunächst ein **Kompensationsbedarf** für das **Schutzgut Boden** von **32.585 Ökopunkten**.

Der Oberboden der überbauten Flächen im Umfang von 3.500 m<sup>2</sup> wird separat abgeschoben und zum Wiederauftrag auf externen Ausgleichsflächen mit dem Ziel der Verbesserung der Fruchtbarkeit von landwirtschaftlichen Böden gesichert. Die Maßnahmen kann mit 4 ÖWP /m<sup>2</sup> in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Flächen für eine solche Maßnahme werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Es verbleibt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ein **Kompensationsbedarf** für das **Schutzgut Boden** von **18.585 Ökopunkten**.

Als Eingriffsminderung werden die während der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Flächen auf dem Fl.-St. 16084 fachgerecht rekultiviert und einschließlich des Wiederauftrags des vorher gesicherten Oberbodens wieder hergestellt.

Die Rekultivierung im Bereich der öffentlichen Grünfläche / Freifläche ist mit 4 Ökopunkten im Umfang von 3.286 m<sup>2</sup> mit 13.144 Ökopunkten, die Extensivierung im Bereich der Heckenpflanzung (öffentliche Grünfläche) ist bei Ansatz von 14 Ökopunkten auf 507 m<sup>2</sup> Fläche mit **7.098 Ökopunkten** und die Pflanzung von 13 Laubbaum-Hochstämmen auf geringwertigen Böden der Freiflächen um das neue Gebäude ist mit **6.630 Ökopunkten** in der Eingriffskompensation berücksichtigt.



Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich der bestehenden Straßenbäume (Kennzeichnung \*\*\*) erfolgt über die ökologische Bedeutung der Bäume. Dies bietet sich in diesem Einzelfall an, da die fünf im Zuge der Straßenerüchtigung entfallenden Bäume durch fünf Neupflanzungen an gleichem Ort ersetzt werden können. Es erfolgt der Ersatz der fünf Bäume 2. Ordnung, geringer Ausprägung mit dem Faktor 1:1, d.h., durch fünf Bäume sehr guter Pflanzqualität am gleichen Ort. Eine Berücksichtigung in der Kompensationsbilanz erfolgt daher nicht.

Tabelle 4 Gesamtkompensation Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden

Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bilanzwert (Ökopunkte)	Schutzgut Boden (Ökopunkte)	Boden (Ökopunkte)	Summe (Ökopunkte)
Bestandswert (Verlust von Biotopen)	124.921	Bestandswert (Versiegelung)	32.585	157.506
Planwert (Planinterne Kompensation)	109.006	Planexterne Kompensation Schutzgut Boden: Rekultivierung mit Oberbodenauftrag auf Ansaatböden 3.793 m <sup>2</sup> x 4 ÖWP =	14.000	123.006
<b>+Überschuss / -Defizit</b>				<b>-34.500</b>

Unter Berücksichtigung planinterner Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestandswert und Planwert für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Kompensationsbedarf von **-15.915 Ökopunkten** und unter Berücksichtigung planexterner Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung planexterner Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf von **-18.585 Ökopunkten**.

Insgesamt ergibt sich ein **Gesamtkompensationsdefizit** von **- 34.500 Ökopunkten**.

Es ist vorgesehen, das Kompensationsdefizit durch Maßnahmen innerhalb des Ökokontos der Gemeinde GroBrinderfeld auszugleichen. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt im Verlauf des weiteren Verfahrens.

### II-6.3 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1a BauGB werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs bereitgestellt und als geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

#### ⊕ Planinterne Maßnahme 1 = Pflanzgebot 1

Anpflanzung von 13 Einzelbäumen als Laub- oder Obstbaum-Hochstämmen auf der Freifläche um die Kindertagesstätte gemäß Plandarstellung

#### ⊕ Planinterne Maßnahme 2 = Pflanzgebot 2

Pflanzgebot PG2 entlang der nordöstlichen Grenze:

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern, ca. 507 m<sup>2</sup>

#### ⊕ Planinterne Maßnahme 3 = Pflanzgebot 3

Anpflanzung von 5 Einzelbäumen als Laub- oder Obstbaum-Hochstämmen als Straßenbegleitgrün entlang des Krensheimer Wegs.

#### ⊕ Planexterne Maßnahme 1

Der im Gebiet anfallende Oberboden wird auf planexterne Ackerflächen aufgetragen werden.

Ansatz: Grundstücksfläche Fl.St.Nr. 16084 x GRZ 0,5 = 7.585 m<sup>2</sup> x GRZ 0,5 = 3.794 m<sup>2</sup>

Der Oberbodenauftrag auf planexterne Ackerflächen wird mit 4 Ökopunkten auf 3.500 m<sup>2</sup> Fläche und somit 14.000 Ökopunkten berücksichtigt

Die dafür vorgesehenen Grundstücke werden im Laufe des weiteren Verfahrens benannt.



Unter Anrechnung der oben beschriebenen Maßnahmen kann der Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Boden nicht vollständig gedeckt werden.

Es ist vorgesehen, die erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen über das Ökokonto der Gemeinde GroBrinderfeld nachzuweisen.

#### II-6.4 BERÜCKSICHTIGUNG AGRARSTRUKTURELLER BELANGE

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG soll im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Durch Auswahl von Kompensationsmaßnahmen, die der Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen, werden diese Flächen nicht aus der Nutzung genommen. Die agrarstrukturellen Belange werden somit ausreichend berücksichtigt.

#### II-7. MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Durch Bauzeitenbeschränkungen und die Durchführung folgender artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Schädigungen vermieden werden, so dass die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gesichert ist und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

- ⊕ Räumung von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter (d.h. ab September bis Februar) bzw. nach Ausschluss der Belegung von Nistplätzen durch z. B. die Anlage einer Schwarzbrache

Unter der Voraussetzung, dass die Streuobstwiese dauerhaft erhalten und durch Erhaltungsschnitt des Obstbaumbestandes sowie durch regelmäßige Mahd des Grünlands gepflegt wird, sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

GroBrinderfeld, den 29.11.2022

Johannes **Leibold**

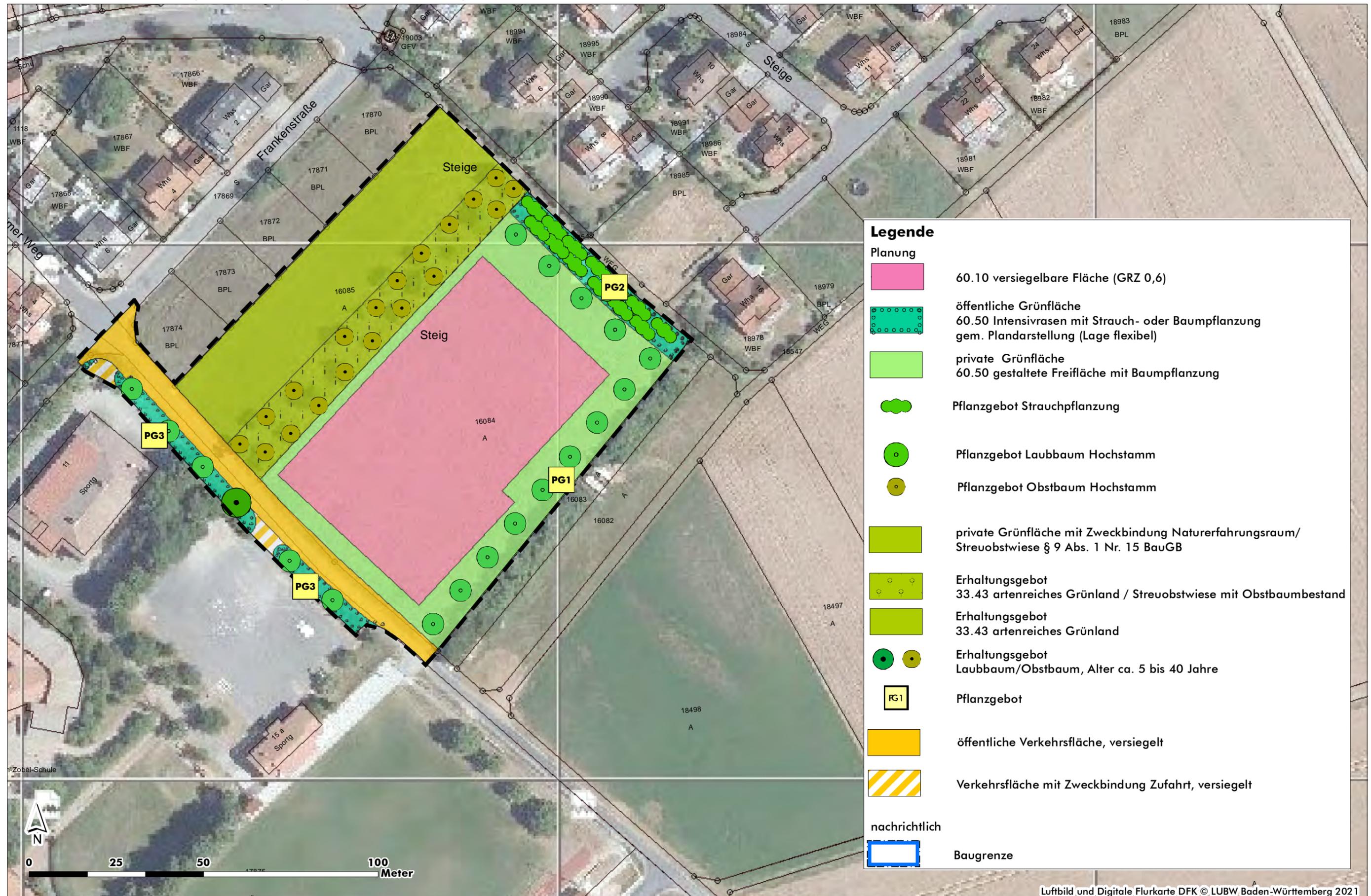
-Bürgermeister-



## RECHTSGRUNDLAGEN / INFORMATIONQUELLEN UND ARBEITSGRUNDLAGEN

Der **Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“** in GroBrinderfeld basiert auf folgenden Grundlagen und Quellen:

- ⊕ **Baugesetzbuch (BauGB)**, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- ⊕ **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- ⊕ **Planzeichenverordnung (PlanZV)**, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- ⊕ **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).
- ⊕ **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002)**, verkündet am 20. August 2002.
- ⊕ **Regionalplan Heilbronn-Franken 2020** des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006.
- ⊕ **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- ⊕ **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- ⊕ **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)** vom 23. Juni 2015 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist.
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Arten, Biotope, Landschaft- Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2009)
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Bodenschutz 23 (2010)
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24, Arbeitshilfe (2012, 2. überarbeitete Auflage)
- ⊕ **Institut für Faunistik, U. Weinhold**: Bebauungsplan "Kindertagesstätte Steig" in GroBrinderfeld (BW), Artenschutzrechtliche Einschätzung, September 2021
- ⊕ **Gemeinde GroBrinderfeld**, Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung, Angaben und Unterlagen zum Planbereich, Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Perleth aus Schweinfurt mit Stand 23.03.2021.



Luftbild und Digitale Flurkarte DFK © LUBW Baden-Württemberg 2021